

Einladung

- A** zum gemeinsamen Rundgang durch die Kunstaussstellung
"Was sehen Sie, Frau Lot?"

am Mittwoch, den 27. April 2005, um 15.30 Uhr

in der Hildesheimer Str. 14 (zwischen Stadtbibliothek und Haus der Region)

anschließend

- B** zur 32. Sitzung des Schulausschusses um 16.00 Uhr im Rahmen der
o.g. Ausstellung, Hildesheimer Str. 14.

ACHTUNG! GEÄNDERTER SITZUNGSORT!

Tagesordnung:

- A** **Gemeinsamer Rundgang durch die Kunstaussstellung "Was sehen Sie, Frau Lot?"**
Eine künstlerische Auseinandersetzung zu sexueller Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen - gegen Täterschutz.

Möglichkeit für Rückfragen zur Ausstellung "Was sehen Sie, Frau Lot?"

- B** **32. Sitzung des Schulausschusses**

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung**
- 2. Einwohnerfragestunde nach § 36 der Geschäftsordnung des Rates**
- die Fragestunde soll eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten -
- 3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.02.05**
- 4. Gemeinsamer Antrag von der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen zur Erweiterung von Kompetenzen der Hausmeister und Hausmeisterinnen bei der Instandhaltung von Schulen**
(Drucks. Nr. 2524/2004)

Die Drucksache lag bereits zur letzten Sitzung vor und wird nicht noch einmal versandt.

5. **Gemeinsamer Antrag von der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen zum Thema: Erfolgreich abfallarm**
(Drucks. Nr. 2523/2004)
Die Drucksache lag bereits zur letzten Sitzung vor und wird nicht noch einmal versandt.
6. **Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse für die außerschulische Nutzung der schulischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen der Landeshauptstadt Hannover**
(Drucks. Nr. 0306/2005 N1 mit 2 Anlagen)
7. **Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss**
(Drucks. Nr. 0653/2005)
9. **Umbesetzung im Schulausschuss der Landeshauptstadt Hannover, Vertreterinnen und Vertreter der Eltern als zugewählte Mitglieder**
(Drucks. Nr. 0725/2005)
10. **Namensgebung für die Gerhart-Hauptmann-Schule**
(Drucks. Nr. 0658/2005)
11. **3. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover**
(Drucks. Nr. 0603/2005 mit Anlage) *(Einbringung)*
12. **Haushaltskonsolidierungsprogramm V - Veräußerung von Grundstücks(teil-)flächen**
(Drucks. Nr. 0298/2005 mit 7 Anlagen)
Hierzu werden die Bezirksbürgermeister/innen der StBR 03, 04, 07, 08 und 12 eingeladen.
13. **Bericht des Dezernenten**
- II. **NICHTÖFFENTLICHER TEIL**
14. **Besetzung der Stelle einer Schulleiterin / eines Schulleiters**
(Drucks. Nr. 0682/2005 mit 3 Anlagen)
15. **TSV Anderten**
(Drucks. Nr. 0499/2005 mit 2 Anlagen)
Hierzu wird der Bezirksbürgermeister des StBR 05 eingeladen.

Herbert Schmalstieg
Oberbürgermeister

WASG/PDS Gruppe

(Antrag Nr. 0903/2005)

Antrag der WASG/PDS Gruppe zur Lernmittelfreiheit und Schülerbeförderung

Antrag,

Antrag gemäß Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover Der Rat fordert die niedersächsisch Landesregierung auf:

1. Der niedersächsische Landtag möge ein Gesetz beschließen, mit dem die zum Ende des Schuljahres 2003/2004 abgeschaffte Lernmittelfreiheit wieder eingeführt wird.
2. Im übrigen möge der Landtag durch die Schaffung oder Beibehaltung gesetzlicher Regelungen sicherstellen, dass die Mittel für die Schülerbeförderung auch zukünftig nicht zu Lasten der Eltern gekürzt werden.

Begründung

Die zunehmende Privatisierung von Bildungskosten ist sozial- und familienpolitisch ungerecht. Eltern mit geringerem Einkommen zahlen einen größeren Anteil ihres Einkommens für die Bildung ihrer Kinder als Eltern mit höherem Einkommen. Bürgerinnen und Bürger ohne Kinder sind von der zunehmenden Privatisierung von Bildungskosten in den Grund- und weiterführenden Schulen nicht betroffen.

Schon vor der Abschaffung der Lernmittelfreiheit trugen die Eltern finanziell beträchtlich zu den Bildungskosten bei. Die ohnehin nur auf die reinen Schulbücher beschränkte Lernmittelfreiheit musste von den Eltern noch ergänzt werden durch die Anschaffung von Arbeitsheften, Mal- und Schreibzubehör, Taschenrechnern, Lektüre, Atlanten sowie Beiträgen zu Kopierkasten, Ausflügen, Schulsport, musisch-kulturellen Schulveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Nachhilfe etc. Hinzu kommen meist regelmäßige freiwillige Spenden, z. B. für die Schulfördervereine. Die Eltern übernehmen nicht nur zunehmend Kosten im Rahmen des Schulbesuches ihrer Kinder, sondern fangen auch durch ehrenamtliches Engagement Einsparungen des Landes und der Kommunen in den Schulen auf (z.B. Klassenraumrenovierungen, Schulpflegestaltungen, Schulbüchereien, Betreuung). Eine weitere Privatisierung von Bildungskosten - wie die zum Ende des Schuljahres 2003/2004 abgeschaffte Lernmittelfreiheit und die drohenden Kürzungen bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern -- belastet Eltern und Kinder in Unzumutbarer Weise.

Negative Auswirkungen auf die Bildungsbeteiligung sind zu erwarten. Weitere Einsparung im Schulwesen entmutigen die Schüler/Innen, Lehrer/innen und Eltern und tragen nicht zu besseren Bildungsergebnissen bei.

Detlef Schmidt , Gruppenvorsitzender

Hannover / 28.04.2005

Gemeinsamer Antrag von der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 2524/2004)

Gemeinsamer Antrag von der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen zur Erweiterung von Kompetenzen der Hausmeister und Hausmeisterinnen bei der Instandhaltung von Schulen

Antrag,

Die Verwaltung wird beauftragt,
zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Erweiterung der Kompetenzen der
SchulhausmeisterInnen geeignet sind, den weiterhin in den Schulen bestehenden Bedarf an
einer schnelleren und unbürokratischeren Erledigung kleinerer Reparatur- und Bauarbeiten
zu decken. Das Ergebnis der Prüfung soll bis zum Ende des Schuljahres 2004/2005
vorgelegt werden.

Im Einzelnen soll geprüft werden,

1. wie die Verwendungsmöglichkeiten der Hausmeisterbudgets praxisnah erweitert werden können, z.B. auch auf bewegliches Inventar.
2. in welchem Rahmen SchulhausmeisterInnen ermächtigt werden können, kleinere Reparatur- und Baumaßnahmen selbst in Auftrag zu geben, z.B. bis zu einer bestimmten Obergrenze.
3. wie Hausmeister auch in die Pflege der Außenanlagen stärker einbezogen werden können, z.B. durch Erweiterung des Aufgabenkataloges des Nutzerbudgets.
4. welche Möglichkeiten zur Bildung von Handwerkerpools unter den HausmeisterInnen bestehen. Dazu können auch handwerklich ausgebildete und geeignete Personen aus dem JobCenter herangezogen werden.

Begründung

zu 1. Durch das Nutzerbudget sind Erleichterungen für die Schulen z.B. durch die schnelle Beschaffung von kleineren Baubedarfsgegenständen (beispielsweise Ersatzschlösser) erreicht worden. Allerdings bestehen hier weiterhin hinderliche Beschränkungen, wie z.B. dass es sich nicht um Gegenstände für bewegliches Inventar handeln darf (beispielsweise Schrankschlösser).

zu 2. Das Nutzerbudget ist wenig hilfreich bei kleineren Reparaturen, die Hausmeister und Hausmeisterinnen nicht durchführen können, wie beispielsweise den Austausch einer defekten Steckdose. Damit in diesen Bagatellfällen nicht weiterhin

Gebäudewirtschaftsbetrieb und der Fachbereich Bauen eingeschaltet werden müssen, sollte es eine Rahmenermächtigung geben, innerhalb derer die Hausmeister Handwerksbetriebe im kleinen Umfang selbst beauftragen können. Auf die entsprechenden Vergaberegeln ist hinzuweisen.

zu 3. Auch bei der Pflege von Außenanlagen wäre eine stärkere Einbeziehung der HausmeisterInnen geeignet, auf preisgünstige Weise zu einem besseren Pflegezustand von Schulhöfen und -gartenanlagen zu gelangen.

zu 4. Mit der Informationsdrucksache 3242/2002 wurde von der Stadtverwaltung ein Konzept zum Thema "Assistenzen für Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister" vorgelegt, welches von Oberbürgermeister Schmalstieg zwar als „sinnvoll, jedoch aus Kostengründen nicht zu realisieren" bezeichnet wurde. Es wurde auf ein entsprechendes Gespräch des Gebäudewirtschaftsbetriebes mit der Handwerkskammer verwiesen, jedoch bisher kein Ergebnis mitgeteilt. Das nunmehr in der Stadtverwaltung beheimatete JobCenter ermöglicht es, über das Thema der Hausmeisterassistenzen erneut nachzudenken. Weitere Möglichkeiten könnten sich auch aus dem Themenkreis Hartz IV ergeben.

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schliekau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 24.11.2004

<p style="text-align: center;">CDU-Fraktion (Antrag Nr. 0902/2005)</p>

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Drucks. Nr. 2524/2004, Erweiterung der Kompetenzen der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister

Antrag,

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob, in welcher Form, und unter welchen Voraussetzungen Möglichkeiten zur Erweiterung der Kompetenzen der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister bestehen und welche rechtlichen und finanziellen Auswirkungen dies für die Stadt hat.

Begründung

erfolgt mündlich.

Hannover / 28.04.2005

Gemeinsamer Antrag von der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 2523/2004)

Gemeinsamer Antrag von der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen zum Thema: erfolgreich abfallarm

Antrag,

Die Verwaltung wird beauftragt,

das in der Informations-Drucksache 2343/2002 dargestellte veränderte Anreizsystem des Programms „Erfolgreich abfallarm - Abfallvermeidung und Wertstofftrennung an Hannovers Schulen" zu modifizieren und differenziert zu gestalten:

Grundsätzlich bleibt das neu aufgelegte Wettbewerbssystem erhalten. Hierbei entstehende Restmittel werden für weitere Anreizsysteme zur Verfügung gestellt, die speziell auf die einzelnen Schulformen hin konzipiert werden sollen.

Es werden Standards der Abfallentsorgung und Wertstofftrennung für alle Schulen verbindlich festgelegt, die sich an bereits im Projekt von mehr als der Hälfte aller Schulen erreichten Quoten der Wertstofftrennung und Abfallreduktion orientieren.

Die Abfallbilanzen der hannoverschen Schulen werden im Internet veröffentlicht.

Begründung

Der in der Info-DS beschriebene Wettbewerb ist bislang offenbar im Wesentlichen nur für Grundschulen attraktiv. Insbesondere weiterführende Schulen, die durch langjährige Maßnahmen bereits hohe Einsparungen bei den Abfallgebühren erwirtschaftet haben, werden von diesem neuen Anreizsystem benachteiligt und die Motivation zur Teilnahme an dem Programm schwindet.

Um auch die bislang nur in geringem Umfang beteiligten weiterführenden Schulen des dreigliedrigen Schulsystems stärker zu einem ressourcenschonenden Abfallverhalten zu bewegen, soll mehrgleisig vorgegangen werden. Zum einen müssen inzwischen in einigen Schulen selbstverständlich erreichte Standards sukzessive verbindlich für alle Schulen werden. Zum anderen muss das Anreizsystem so modifiziert werden, dass die Nachteile durch den Wegfall des gebührenorientierten Prämiensystems im Wesentlichen ausgeglichen werden. Andernfalls werden bereits erreichte Erfolge wieder aufs Spiel gesetzt.

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schliekau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 24.11.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Schulausschuss
In den Sportausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 0306/2005 N1

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse für die außerschulische Nutzung der schulischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

1. die Neufassung der Benutzungsbedingungen für schulische Sport-, Turn- und Gymnastikhallen der Landeshauptstadt Hannover entsprechend der Anlage 1

sowie

2. die Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse für die nichtschulische Nutzung mit Wirkung vom 1. Juli 2005 entsprechend der Anlage 2

zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die in der Drucksache verwendeten Daten sind im wesentlichen finanzieller Art und daher nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten. Die formalrechtlichen Änderungen in den Nutzungsbedingungen haben keinerlei Auswirkungen nach Gender-Aspekten. Beide Geschlechter sind von der Erhöhung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	300.000,00	1.2100.110000.0
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	300.000,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	0,00	
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	0,00	
Finanzierungs-saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	300.000,00	

Durch die Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse rechnet die Verwaltung mit Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt **300.000 €** (Nutzergruppe 1: 270.000 €, Nutzergruppe 2 + 3: 30.000 €) pro Kalenderjahr. Die Verwaltung sieht z.Zt. keine Möglichkeit, eine Einsparung im Bereich des Mietmanagement zu erreichen, da durch die kurzfristige Rückgabe der Aufgabe Hallenvermietung und der Vorlage dieser Drucksache keine ausreichende Zeit für die Neugestaltung des Vermietgeschäftes gegeben ist. Sie wird jedoch versuchen, mittelfristig Verbesserungen des Mietgeschäfts durch Änderung der Ablauforganisation sowie strukturelle Veränderungen der Benutzungsbedingungen und der Mietstaffel zu erreichen.

Der vom Rat beschlossene Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 350.000.-- € kann durch die hier beschriebene Erhöhung nicht erreicht werden, es besteht eine Deckungslücke in Höhe von 50.000.-- €. Die Verwaltung wird ~~sich bemühen~~, den Fehlbetrag durch weitere Maßnahmen im Zeitraum des HK V (2005 – 2007) zu erwirtschaften.

Begründung des Antrages

Die Verwaltung hatte im Jahre 2003 im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsprogrammes V (HK V) den Vorschlag gemacht, die Nutzungsentgelte für die Schulsporthallen um 1,- €/pro Stunde zu erhöhen. Nach Berechnung der Verwaltung sollte hierdurch bei der Nutzergruppe 1 (Sportvereine/Sportfachverbände) eine Mehreinnahme von 180.000 € und bei den Nutzergruppen 2 (soziale Gruppen, Gruppen der Kinder- und Jugendpflege, Dienstsport von Polizei und Feuerwehr) und 3 (u.a. Betriebssport, Lehrersport) eine Mehreinnahme von 25.000 € erreicht werden. Zusätzlich sollten 15.000 €

durch eine Verbesserung des Mietmanagements eingespart werden, so dass der von der Verwaltung vorgeschlagene Konsolidierungsbetrag bei insgesamt **220.000 €** lag.

Durch Beschluss des Änderungsantrages 175/2004 hatte der Rat die Verwaltung beauftragt, die Nutzungsentgelte um 2,50 €/pro Stunde zu erhöhen und eine differenzierte Entgeltordnung zu erarbeiten, um ein Konsolidierungsvolumen von **350.000 €** zu erreichen.

Die Verwaltung hat darauf hin mit dem Stadtsportbund (SSB) Verhandlungen hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung der Vermietung von Sporthallen aufgenommen.

Zu 1)

Nachdem die Weiterführung der Hallenvermietung durch den SSB gescheitert ist, wird die Verwaltung die Hallenvermietung selbst wahrnehmen. Durch Kündigung des Geschäftsbesorgungsvertrages geht die Aufgabe der Sporthallenverwaltung an die Landeshauptstadt Hannover zurück. Die Benutzungsbedingungen sind sprachlich und inhaltlich dem geänderten Verhältnis Mieter/Vermieter angepasst worden. Die Formulierungen des SSB betreffend sind auf die Landeshauptstadt Hannover umgestellt worden (Anlage 1).

Zu 2)

Zum Erreichen eines wesentlichen Teils des vorgesehenen HK V Beitrages schlägt die Verwaltung eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes um 1,50 € pro Stunde für die Nutzergruppen 1 und 2 vor; die in der Nutzergruppe 3 festgelegten Nutzungsentgelte erhöhen sich um 2,50 € pro Hallenstunde (Anlage 2).

42/15.5
Hannover / 28.02.2005

Benutzungsbedingungen für schulische Sport-, Turn- und Gymnastikhallen der Landeshauptstadt Hannover

1. Allgemeine Bedingungen

Die Landeshauptstadt Hannover vermietet die zur sportlichen Nutzung bestimmten Gymnastik-, Turn- und Sporthallen der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen zur regelmäßigen oder einmaligen Ausübung von Vereins- und Betriebssport sowie zur gewerblichen und nicht gewerblichen privaten Nutzung zu sportlichen Zwecken.

Während der Ferien kann nicht vermietet werden, wenn es aus verwaltungstechnischen Gründen, wie z.B. Umbauarbeiten oder Grundreinigung des Gebäudes nicht möglich ist. In den Weihnachtsferien findet eine Vermietung nicht statt.

- 1.1 Die gemieteten Einrichtungen werden dem Mieter, dem jeweiligen Vertragszweck entsprechend, ordnungsgemäß bereitgestellt. Der Mietvertrag gilt nur für die im Mietvertrag angegebene Sportart.
- 1.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Stadt (insbesondere Schulleitung und –hausmeisterIn) Folge zu leisten. Er hat die Schuleinrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Die gemieteten Räume und Einrichtungen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt zu hinterlassen.
- 1.3 Der Mieter ist verpflichtet, darauf zu achten, dass in den vermieteten Räumlichkeiten, insbesondere in Umkleieräumen und in der Halle weder geraucht noch Alkohol verzehrt wird. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit Genehmigung der Landeshauptstadt Hannover in Vorräumen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden.
- 1.4 Sollte die Nutzung durch den Mieter der Halle über das normal übliche Maß hinaus verschmutzen, ist eine besondere Reinigung erforderlich, die dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt wird. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheidet der / die SchulhausmeisterIn in Absprache mit der Kommunalen Gebäudereinigung.
- 1.5 Die Mieter periodischer Belegungen verpflichten sich, nach Aufforderung die Art der Nutzung und die Anzahl der Nutzer wahrheitsgemäß innerhalb einer angemessenen Frist zu benennen.

2. Kosten und Nebenkosten für die Nutzung

- 2.1 Der Mieter hat einen Zuschuss zu den Betriebskosten nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen zu entrichten, der innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig wird.
- 2.2 Mietanträge sind mindestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Stadt Hannover, Fachbereich Bibliothek und Schule, Schulangelegenheiten, Röselerstr. 2 einzureichen. Sollen bereits angemietete Räumlichkeiten nicht oder nicht vollständig genutzt werden und wird dies nicht mindestens eine Woche vor der Nutzung der / dem SchulhausmeisterIn und dem Fachbereich Bibliothek und Schule schriftlich angezeigt, so ist der volle Mietzins zu entrichten.
- 2.3 Mit der Vermietung ist die kostenlose Überlassung der Sportgeräte verbunden. Ausgenommen sind solche Geräte, die durch Sponsoren oder Elternspenden ausschließlich für den Schulsport vorgesehen und gekennzeichnet sind. Kleingeräte (z.B. Stoppuhren, Bälle etc.) sind von der Benutzung ausgeschlossen.

3. Bedingungen des Vertragsverhältnisses

- 3.1 Die Stadt und ihre Hilfspersonen haften nicht für Schäden, die der Mieter oder andere Personen, zu deren Gunsten der Mietvertrag Schutzwirkungen entfaltet, nach Betreten des Schulgrundstücks im Zusammenhang mit der Benutzung von Schuleinrichtungen infolge leichter Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Bediensteten erleiden. Das gilt vor allem im Falle des Diebstahls bzw. des Verlustes von Garderobe oder mitgebrachter Wertsachen.
- 3.2 Für alle Schäden, die der Mieter oder Dritte, die nach dem Vertragszweck mit Willen des Mieters Schuleinrichtungen betreten dürfen, im Rahmen der Benutzung am Gebäude, den Schulanlagen oder Einrichtungsgegenständen schuldhaft verursachen, haftet unabhängig von dem Schädiger der Mieter.
- 3.3 Sowohl die Landeshauptstadt Hannover als auch der Mieter können den Mietvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das gleiche gilt für die Änderung eines bestehenden Vertrages.
- 3.4 Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, sofort vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn
- durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Landeshauptstadt Hannover zu befürchten ist
 - bei wiederkehrender Nutzung der vereinbarte Betriebskostenzuschuss zuzüglich der Nebenkosten nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Zahlungsaufforderung entrichtet ist

- der Mieter trotz Abmahnung gegen seine Pflichten aus dem Mietvertrag verstößt. Der Mieter muss sich insoweit das Verhalten seiner Mitglieder und von Dritten (z.B. Veranstaltungsteilnehmern, Gästen, Zuschauern) zurechnen lassen.
- der Mieter wiederholt verlangte Meldungen oder Auskünfte nicht erteilt. Hierzu ist u.a. auch der Nachweis der tatsächlichen Nutzung und die Gruppengröße zu zählen wie auch das Unterlassen der Eintragung in Benutzerlisten.

Falls die Landeshauptstadt Hannover von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

- 3.5 Die Landeshauptstadt Hannover ist ermächtigt, im Einzelfall Abweichungen von den Benutzungsbedingungen zuzulassen sowie den Zahlungsbetrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 3.6 Diese Benutzungsbedingungen sowie die Turnhallenordnung, sind Bestandteil des Mietvertrages und werden vom Mieter durch Unterschrift des Mietvertrages anerkannt.
- 3.7 Änderungen dieser Benutzungsbedingungen hat die Landeshauptstadt Hannover dem Mieter rechtzeitig anzuzeigen. Die geänderten Bedingungen treten automatisch an die Stelle der bisherigen, es sei denn, der Mieter macht von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 3.3 Gebrauch.
- 3.8 Schulische Veranstaltungen haben generell Vorrang vor der außerschulischen Nutzung. Dies gilt auch für bereits bestehende Dauermietverträge. Schadenersatzansprüche stehen dem Mieter in einem solchen Fall nicht zu.
- 3.9 Der Abschluss eines Mietvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
4. Diese Benutzungsbedingungen treten am 1. Juli 2005 in Kraft. Die Benutzungsbedingungen für Schuleinrichtungen vom 01.01.1999 werden damit aufgehoben.

Hannover, den 07.02.2005

Landeshauptstadt Hannover
- Fachbereich Bibliothek und Schule -

Benutzungsbedingungen für schulische Sport-, Turn- und Gymnastikhallen der Landeshauptstadt Hannover

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Hannover bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung – z.Z. der Stadtsportbund Hannover e.V. (SSB) – vermietet im Rahmen des zwischen ihm und der Landeshauptstadt Hannover geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages die zur sportlichen Nutzung bestimmten Gymnastik-, Turn- und Sporthallen der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen sowie die Sporthalle Vinnhorst zur regelmäßigen oder einmaligen Ausübung von Vereins- und Betriebssport sowie zur gewerblichen und nicht gewerblichen privaten Nutzung zu sportlichen Zwecken.
- Während der Ferien kann nicht vermietet werden, wenn es aus verwaltungstechnischen Gründen, wie z.B. Umbauarbeiten oder Grundreinigung des Gebäudes nicht möglich ist. In den Weihnachtsferien findet eine Vermietung nicht statt.
- 1.2 Die gemieteten Einrichtungen werden dem Mieter, dem jeweiligen Vertragszweck entsprechend, ordnungsgemäß bereitgestellt. Der Mietvertrag gilt nur für die im Mietvertrag angegebene Sportart.
- 1.3 Der Mieter ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Stadt (insbesondere Schulleitung und –hausmeisterIn) und des SSB Folge zu leisten. Er hat die Schuleinrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Die gemieteten Räume und Einrichtungen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt zu hinterlassen.
- 1.4 Der Mieter ist verpflichtet, darauf zu achten, dass in den vermieteten Räumlichkeiten, insbesondere in Umkleideräumen und in der Halle weder geraucht noch Alkohol verzehrt wird. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit Genehmigung des SSB in Vorräumen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden.
- 1.5 Sollte die Nutzung durch den Mieter der Halle über das normal übliche Maß hinaus verschmutzen, ist eine besondere Reinigung erforderlich, die dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt wird. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheidet der / die SchulhausmeisterIn in Absprache mit der Kommunalen Gebäudereinigung.
- 1.6 Die Mieter periodischer Belegungen verpflichten sich, nach Aufforderung die Art der Nutzung und die Anzahl der Nutzer wahrheitsgemäß innerhalb einer angemessenen Frist zu benennen.

2. Kosten und Nebenkosten für die Nutzung

- 2.1 Der Mieter hat einen Zuschuss zu den Betriebskosten nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen zu entrichten, der innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig wird.
- 2.2 Mietanträge sind mindestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung beim SSB einzureichen. Sollen bereits angemietete Räumlichkeiten nicht oder nicht vollständig genutzt werden und wird dies nicht mindestens eine Woche vor der Nutzung der / dem SchulhausmeisterIn und dem SSB schriftlich angezeigt, so ist der volle Mietzins zu entrichten.
- 2.3 Mit der Vermietung ist die kostenlose Überlassung der Sportgeräte verbunden. Ausgenommen sind solche Geräte, die durch Sponsoren oder Elternspenden ausschließlich für den Schulsport vorgesehen und gekennzeichnet sind. Kleingeräte (z.B. Stoppuhren, Bälle etc.) sind von der Benutzung ausgeschlossen.

3. Bedingungen des Vertragsverhältnisses

- 3.1 Die Stadt und ihre Hilfspersonen haften nicht für Schäden, die der Mieter oder andere Personen, zu deren Gunsten der Mietvertrag Schutzwirkungen entfaltet, nach Betreten des Schulgrundstücks im Zusammenhang mit der Benutzung von Schuleinrichtungen infolge leichter Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Bediensteten erleiden. Das gilt vor allem im Falle des Diebstahls bzw. des Verlustes von Garderobe oder mitgebrachter Wertsachen.
- 3.2 Für alle Schäden, die der Mieter oder Dritte, die nach dem Vertragszweck mit Willen des Mieters Schuleinrichtungen betreten dürfen, im Rahmen der Benutzung am Gebäude, den Schulanlagen oder Einrichtungsgegenständen schuldhaft verursachen, haftet unabhängig von dem Schädiger der Mieter.
- 3.3 Sowohl der SSB als auch der Mieter können den Mietvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das gleiche gilt für die Änderung eines bestehenden Vertrages.
- 3.4 Der SSB ist berechtigt, sofort vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn
 - durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Landeshauptstadt Hannover zu befürchten ist
 - bei wiederkehrender Nutzung der vereinbarte Betriebskostenzuschuss zuzüglich der Nebenkosten nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Zahlungsaufforderung entrichtet ist
 - der Mieter trotz Abmahnung gegen seine Pflichten aus dem Mietvertrag verstößt. Der Mieter muss sich insoweit das Verhalten seiner Mitglieder und von Dritten (z.B. Veranstaltungsteilnehmern, Gästen, Zuschauern) zurechnen lassen.

- der Mieter wiederholt verlangte Meldungen oder Auskünfte nicht erteilt. Hierzu ist u.a. auch der Nachweis der tatsächlichen Nutzung und die Gruppengröße zu zählen wie auch das Unterlassen der Eintragung in Benutzerlisten.

Falls der SSB von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

- 3.5 Der SSB ist nach Rücksprache mit der Stadt Hannover ermächtigt, im Einzelfall Abweichungen von den Benutzungsbedingungen zuzulassen sowie den Zahlungsbetrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 3.6 Diese Benutzungsbedingungen sowie die Turnhallenordnung, sind Bestandteil des Mietvertrages und werden vom Mieter durch Unterschrift des Mietvertrages anerkannt.
- 3.7 Änderungen dieser Benutzungsbedingungen hat der SSB dem Mieter rechtzeitig anzuzeigen. Die geänderten Bedingungen treten automatisch an die Stelle der bisherigen, es sei denn, der Mieter macht von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 3.3 Gebrauch.
- 3.8 Schulische Veranstaltungen haben generell Vorrang vor der außerschulischen Nutzung. Dies gilt auch für bereits bestehende Dauermietverträge. Schadenersatzansprüche stehen dem Mieter in einem solchen Fall nicht zu.
- 3.9 Der Abschluss eines Mietvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
4. Diese Benutzungsbedingungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft. Die Benutzungsbedingungen für Schuleinrichtungen vom 01.01.1990 werden damit aufgehoben.

Hannover, den 26.10.1998

Landeshauptstadt Hannover

- Schulamt –

Anlage 2:

Betriebskostenzuschuß für Turn-/Sporthallen

(Sätze je angefangene Stunde)

Sportvereine/Sportfachverbände (Nutzergruppe 1)	<u>bisher:</u>	<u>neu</u>
(Mitglied im Stadtsportbund/Landessportbund)		
Hallengröße bis 300 qm (Kategorie A):	1,55 €	3,05 €
bis 800 qm (Kategorie B):	1,80 €	3,30 €
über 800 qm (Kategorie C):	2,60 €	4,10 €

Gruppen mit Vergünstigungen (Nutzergruppe 2)

(soziale Gruppen, Gruppen der Kinder.- und Jugendpflege, Dienstsport von Polizei und Feuerwehr)

Hallengröße bis 300 qm (Kategorie A):	3,10 €	4,60 €
bis 800 qm (Kategorie B):	3,60 €	5,10 €
über 800 qm (Kategorie C):	5,15 €	6,65 €

Freie Gruppen, kommerzielle Nutzung (Nutzergruppe 3)

(u.a. Betriebssport, Lehrersport)

Hallengröße bis 300 qm (Kategorie A):	15,40 €	17,90 €
bis 800 qm (Kategorie B):	20,45 €.	22,95 €
über 800 qm (Kategorie C):	25,60 €	28,10 €

Nachtzuschlag: Bei Nutzungen, die über 22.00 Uhr hinaus andauern, wird ein Zuschlag in Höhe von 10,25 € je angefangene Stunde erhoben.

Stand: 01.07.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Schulausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0653/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss

Antrag,

zu beschließen, dass

Herr Dimitrij Konsewitch sowie **Frau Heidi-Arati-Ambuli Kamalanathan** als
Schülervertreter/in der allgemeinbildenden Schulen

mit sofortiger Wirkung bis zum 31.10.2006 in den Schulausschuss berufen werden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden berücksichtigt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 432) werden die Schülervertreterinnen und Schülervertreter jeweils für die Dauer der halben Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der Schulträger berufen.

Die zweite Wahlperiode begann am 01.05.2004 und endet am 31.10.2006.

Der Stadtschülerrat hat im März 2005 mitgeteilt, dass gem. § 3 der Verordnung durch Wahlen folgende Schülerinnen und Schüler, die älter als 14 Jahre sind, vorgeschlagen werden:

Dimitrij Konsewitch

Hallesche Str. 12
30179 Hannover
Herschelschule

Heidi-Arati-Ambuli Kamalanathan
Hasselriede 9
30900 Wedemark
Lutherschule

Stellvertreter/innen wurden nicht benannt.

Die Schülervereinerinnen und Schülervereiner sind gem. § 110 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes stimmberechtigte Mitglieder im Schulausschuss. Sie werden auf Vorschlag des Stadtschülerrates vom Rat berufen.

42.41
Hannover / 30.03.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Schulausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0725/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung im Schulausschuss der Landeshauptstadt Hannover Vertreterinnen und Vertreter der Eltern als zugewählte Mitglieder

Antrag,

folgende Umbesetzung festzustellen:

bisher:

2. Elternvertreter

Herr

Ferdinand Holst

Deisterstr. 72

30449 Hannover

neu:

2. Elternvertreterin

Frau

Dr. Brigitte Härtel

Seidelbastweg 22

30655 Hannover

Die übrige Besetzung im Schulausschuss bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung liegt gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse beim Stadelternrat.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Herr Holst teilte der Verwaltung in seinem Schreiben vom 14. März 2005 mit, dass er seine ehrenamtliche Tätigkeit als zugewähltes Mitglied im Schulausschuss zum 14. März 2005 aufgibt.

Frau Dr. Härtel wurde am 24. September 2001 als 1. Ersatzmitglied vom Stadtelterrat gewählt und rückt damit an die Stelle des ausscheidenden Herrn Holst.

Nach § 110 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes sind die Vertreter und Vertreterinnen der Eltern stimmberechtigte Mitglieder im Schulausschuss und werden auf Vorschlag des Stadtelterrates vom Rat berufen.

10.10
Hannover / 06.04.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Schulausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An den Stadtbezirksrat
Buchholz-Kleefeld (zur Kenntnis)

Nr. 0658/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Namensgebung für die Gerhart-Hauptmann-Schule

Antrag,

der Gerhart-Hauptmann-Schule den Namen „Gerhart-Hauptmann-Realschule“ zu geben.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die mit der Beschlussempfehlung verbundene Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Auch ist damit eine geschlechtsbezogene bzw. gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung nicht verbunden.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die Gesamtkonferenz der Gerhart-Hauptmann-Schule hat am 12.06.2003 und 07.03.2005 einstimmig den Beschluss gefasst, den bisherigen Schulnamen in "Gerhart-Hauptmann-Realschule" zu ändern.

Nach § 107 des Niedersächsischen Schulgesetzes kann der Schulträger im Einvernehmen mit der Schule diesen einen Namen geben. Der Name kann sich auf eine Persönlichkeit, eine geographische Liegenschaft oder eine Institution beziehen.

Der vorgeschlagene Name entspricht der bisherigen Praxis der Stadt Hannover. Gegen die Wahl des Namens "Gerhart-Hauptmann-Realschule" bestehen keine Bedenken.

42.43
Hannover / 30.03.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Stadtbezirksräte 01 - 13
In den Schulausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0603/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

3. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die 3. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover gemäß Anlage zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte finden keine Anwendung.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Bei den Diskussionen über die 2. Schulbezirkssatzung hatte die Verwaltung angekündigt, das bisherige System der Beschreibung der Schulbezirke in Form einer Liste mit Straßen und Hausnummern verändern zu wollen. Das Ergebnis dieser Arbeit wird nunmehr vorgelegt.

Künftig sollen die Schulbezirke nur noch flächenmäßig, d.h. in der Regel durch ihre Außengrenzen beschrieben werden.

Damit sind folgende Vorteile verbunden:

- 1.) Durch die Harmonisierung von EDV-Systemen wird die Arbeit der Verwaltung erheblich erleichtert. So konnten Auswertungen bisher nur weitgehend manuell und nur zum Teil EDV-gestützt erstellt werden. Künftig ermöglicht die Nutzung der nun zur Verfügung stehenden elektronischen Möglichkeiten schnellere und genauere Auswertungen; auch kleinräumige Darstellungen werden erleichtert.

- 2.) Satzungsänderungen werden nur noch bei Veränderung der Außengrenzen von Schulbezirken erforderlich. Der Fortschreibungsaufwand bei Änderung von Straßennamen, Widmung neuer Straßen usw. wird auf ein Minimum gesenkt.
- 3.) Die Nutzung der Auskunftsfunktionen im Intranet der Stadt Hannover, insbesondere die Abfragemöglichkeit welche Adresse welchem Schulbezirk zugeordnet ist, bleibt unverändert bestehen.

Veränderungen gegenüber der bisherigen Schulbezirkssatzung

Die bisher festgelegten Schulbezirke wurden prinzipiell beibehalten. Für die flächenmäßige Beschreibung wurde dabei auf das seit vielen Jahren bewährte System der Einteilung des Stadtgebietes in Baublöcke zurückgegriffen. Die Schulbezirksgrenzen verlaufen damit künftig immer entlang von Baublockgrenzen.

Aufgrund der Systemumstellung können kleinere Grenzabweichungen in den Randbereichen der Schulbezirke gegenüber den bisherigen Festlegungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Es kann jedoch versichert werden, dass dadurch keine andere Auslastung einzelner Schulen entsteht. Eine Darstellung dieser Veränderungen wäre jedoch nur unter unverhältnismäßig großem manuellen Aufwand möglich; die Verwaltung hat deshalb darauf verzichtet.

Im Einzelnen sind folgende Unterschiede zur bisherigen Schulbezirkssatzung zu nennen:

- 1.) Im Gegensatz zu einigen früheren Festsetzungen verlaufen die Grenzen der Baublöcke in Straßen immer auf der Straßenmitte.
- 2.) Es wurde darauf geachtet, dass Schulbezirksgrenzen möglichst nicht über Stadtbezirksgrenzen hinaus reichen. Allerdings war dies in einigen Fällen nicht zu vermeiden.
- 3.) Gewerbe-, Grün- und Brachflächen, die bisher nicht über Straßennamen definiert werden konnten, sind künftig auch Schulbezirken zugeordnet. Eine spätere mögliche Wohnbebauung solcher Flächen muss dann nicht zwangsläufig eine Änderung der Schulbezirkssatzung nach sich ziehen.
- 4.) Die vom Rat am 01.07.2004 beschlossene Auflösung der GS In den Sieben Stücken und die damit verbundenen Schulbezirksänderungen wurden eingearbeitet.

42.42
Hannover / 23.03.2005

3. Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der
Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nieders. GVBl. Nr. 43/2004, Seite 634), und des § 63 Abs.2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Nieders. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nieders. GVBl. Nr.44/2004, Seite 664), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom TT. MM. 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gem. § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festzulegen; für den Sekundarbereich I können die Schulträger Schulbezirke festlegen. Gemäß § 63 Abs. 3 NSchG kann eine Schülerin / ein Schüler nach Einführung verbindlicher Schulbezirke grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus dem Niedersächsischen Schulgesetz oder durch Verfügung der zuständigen Schulbehörde wird der Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2 Grundschulen (GS)

- (1) Die Schulbezirke aller Grundschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.
- (2) Für die Bonifatiuschule, die Eichendorffschule, die Kardinal-Bertram-Schule und die Kardinal-Galen-Schule (katholische Grundschulen) ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.

§ 3 Hauptschulen (HS)

- (1) Für alle Hauptschulen und die Hauptschulzweige der HRS im Fössefeld, der Heinrich-Heine-Schule und der Peter-Petersen-Schule ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.
- (2)
- (a) Für die Hauptschule im Schulzentrum Ahlem sind darüber hinaus die Stadtteile Döteberg, Harenberg und Velber sowie der Ortsteil Letter-Süd der Stadt Seelze als Schulbezirk festgelegt.
- (b) Wahlweise können Schülerinnen und Schüler aus den Stadtteilen Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren der Stadt Seelze ebenfalls diese Schule besuchen.

(3)

(a) Schülerinnen und Schüler aus dem hannoverschen Teil des Schulbezirkes der GS Saturnring (Garbsen) besuchen die Hauptschule Garbsen.

(b) Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder können wahlweise die Hauptschule Garbsen oder eine Hauptschule im Stadtgebiet Hannovers besuchen.

§ 4 Realschulen (RS)

(1) Für alle Realschulen und die Realschulzweige der HRS im Fössefeld, der Heinrich-Heine-Schule und der Peter-Petersen-Schule ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.

(2)

(a) Für die Realschule im Schulzentrum Ahlem sind darüber hinaus die Stadtteile Döteberg, Harenberg und Velber sowie der Ortsteil Letter-Süd der Stadt Seelze als Schulbezirk festgelegt.

(b) Wahlweise können Schülerinnen und Schüler aus den Stadtteilen Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren der Stadt Seelze ebenfalls diese Schule besuchen.

(3)

(a) Schülerinnen und Schüler aus dem hannoverschen Teil des Schulbezirkes der GS Saturnring besuchen die Realschule Garbsen.

(b) Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder können wahlweise die Realschule Garbsen oder eine Realschule im Stadtgebiet Hannovers besuchen.

§ 5 Gymnasien (GY)

(1) Für alle Gymnasien ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.

(2) Der Schulbezirk für den altsprachlichen Bildungsgang am Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasium umfasst darüber hinaus die Region Hannover.

(3)

(a) Der Schulbezirk der Gymnasien umfasst darüber hinaus als gemeinsamen Schulbezirk mit dem Georg-Büchner-Gymnasium der Stadt Seelze die Stadtteile Almhorst, Döteberg, Harenberg, Kirchwehren, Lathwehren, Velber und den Ortsteil Letter-Süd der Stadt Seelze.

(b) Schüler aus dem Stadtteil Ahlem können wahlweise das Georg-Büchner-Gymnasium der Stadt Seelze besuchen.

(4)

(a) Schülerinnen und Schüler aus dem hannoverschen Teil des Schulbezirkes der GS Saturnring besuchen das Johannes-Kepler-Gymnasium der Stadt Garbsen.

(b) Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der GS Marienwerder können wahlweise das Johannes-Kepler-Gymnasium der Stadt Garbsen oder ein Gymnasium im Stadtgebiet Hannovers besuchen.

§ 6 Integrierte Gesamtschulen (IGS)

- (1) Der Schulbezirk für den Primarbereich der IGS Roderbruch umfasst das gesamte Stadtgebiet Hannovers.
- (2) Der Schulbezirk der IGS List umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Mengendamm und Comeniusschule.
- (3) Der Schulbezirk der IGS Vahrenheide-Sahlkamp umfasst die Schulbezirke der Fridtjof-Nansen-Schule (GS), der GS Tegelweg und der GS Hägewiesen.
- (4) Für die IGS Linden, die IGS Mühlenberg, die IGS Kronsberg und die IGS Roderbruch (ab Klasse 5) ist das übrige Stadtgebiet gemeinsamer Schulbezirk.

§ 7 Förderschulen (FöS)

- (1) Die Schulbezirke der Förderschulen - Schwerpunkt Lernen - ergeben sich aus der beigefügten Anlage 2.

§ 8 Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung

- (1) Der Schulbezirk der Glockseeschule umfasst das gesamte Stadtgebiet Hannovers.
- (2) Die besonderen Festlegungen bezüglich der Peter-Petersen-Schule sind in Anlage 1 dargestellt.

§ 9 Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluß bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die 2. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover vom 06.Mai.2004 aufgehoben.

Hannover, den TT.MMMM.2005
Landeshauptstadt Hannover

Schmalstieg

| Oberbürgermeister

Gelöscht: ¶
¶

Anlage 1**zur 3. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken
für die allgemein bildenden Schulen
in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover**

Den Grundschulen sind folgende Flächen zugeordnet, die in der Regel durch ihre Außen-
grenzen beschrieben werden. Soweit Straßen genannt sind, ist der Grenzverlauf jeweils
auf der Straßenmitte. :

STADTBEZIRK 01 - MITTE -

GS Goetheplatz

Beginnend an der Spinnereistr./Leinertbrücke; nördliche Stadtbezirksgrenze bis
Königsworther Platz; Stadtteilgrenze Calenberger-Neustadt/Mitte bis Einmündung
Otto-Brenner-Str.; Otto-Brenner-Str.; Celler Str. bis Ostseite Bahnlinie; Ostseite
Bahnlinie (Hauptbahnhof) bis Schiffgraben; Schiffgraben bis Aegidientorplatz; südliche
Stadtbezirksgrenze bis Benno-Ohnesorg-Brücke; Schwarzer Bär bis Einmündung
Blumenauer Str.; Blumenauer Str.; Stadtteilgrenze Linden-Mitte/Linden-Nord bis
Leinertbrücke

Johanna-Friesen-Schule (GS)

Beginnend Celler Str./Ostseite Bahnlinie bis Hamburger Allee; nördliche Stadtbezirks-
grenze Mitte bis Waldchaussee (Verbindung Steuerndieb-Zoo); Grünstreifen zwischen
Fritz-Behrens-Allee und Hindenburgstr.; Emmichplatz; Königstr. bis Ostseite Bahnlinie;
Ostseite Bahnlinie/Hauptbahnhof bis Celler Str.;

STADTBEZIRK 02 - VAHRENWALD-LIST -

GS Alemannstraße

Beginnend Niedersachsenring zwischen Vahrenwalder Str. und Linsingenstr.; Stadtteil-
grenze Vahrenwald/List bis Schützenstr.; Schützenstr.; Am Welfenplatz; Celler Str. bis
Ostseite Bahnlinie; Ostseite Bahnlinie bis Emil-Meyer-Str.; zwischen Emil-Meyer-Str. und
Glashüttenstr. im Verlauf der westlichen Grenze von Baublock 114021; Glashüttenstr.;
Scheelenkamp bis Moorkamp; Moorkamp bis Grahnstr.; Grahnstr. bis Melanchthonstr.;
Melanchthonstr. bis Omptedastr. ; Omptedastr. bis Auf dem Hollen; Auf dem Hollen bis
Neanderstr.; Neanderstr.; Dragonerstr. bis Vahrenwalder Str.; Vahrenwalder Str. bis
Niedersachsenring

Brüder-Grimm-Schule (GS)

Beginnend Walderseestr./Fritz-Beindorff-Allee; Fritz-Beindorff-Allee; Podbielskistr. bis
Am Listholze; Am Listholze bis Constantinstr.; Constantinstr. westlich Am Listholze; im
Verlauf der Westgrenzen der Baublöcke 102005 und 102004 bis Mittellandkanal; östlich
dieser Linie verlaufende Stadtbezirksgrenze Vahrenwald/List

Comeniuschule (GS)

Beginnend Husarenstr./Isernhagener Str. bis Moltkeplatz; nördlicher Teil Moltkeplatz bis Ferdinand-Wallbrecht-Str.; Ferdinand-Wallbrecht-Str. bis Waldstr.; Waldstr.; Südliche Stadtbezirksgrenze bis Am Welfenplatz; Am Welfenplatz; Schützenstr.; Stadtteilgrenze List/Vahrenwald bis Husarenstr.

GS Glücksburger Weg

Beginnend Wohlenbergstr.; Vahrenwalder Str. bis Mittellandkanal; nördliche Stadtbezirksgrenze bis Stadtteilgrenze Vahrenwald/List; Stadtteilgrenze Vahrenwald/List bis Niedersachsenring; Niedersachsenring bis Vahrenwalder Str.; Vahrenwalder Str. bis Kreuzung Dragonerstr.; Dragonerstr. bis Neanderstr.; Neanderstr.; Auf dem Hollen bis Omptedastr.; Omptedastr. bis Melanchthonstr.; Melanchthonstr. bis Daimlerstr.; Daimlerstr.; Hans-Meinecke-Weg bis westliche Stadtbezirksgrenze; westliche Stadtbezirksgrenze bis Mittellandkanal; Mittellandkanal bis Wohlenbergstr.

GS Mengendamm

Beginnend Nördliche Stadtbezirksgrenze zwischen Stadtteilgrenze List/Vahrenwald und Westgrenze Baublock 102004; im Verlauf der Westgrenzen der Baublöcke 102004 und 102005; Constantinstr. westlich Am Listholze; Am Listholze bis Podbielskistr.; Podbielskistr. bis Fritz-Beindorff-Allee; Fritz-Beindorff-Allee; südliche Stadtbezirksgrenze bis Waldstr.; Waldstr.; Ferdinand-Wallbrecht-Str. bis nördlicher Teil Moltkeplatz; Moltkeplatz bis Husarenstr.; Husarenstr. bis Isernhagener Str.; Stadtteilgrenze List/Vahrenwald bis nördliche Stadtbezirksgrenze

STADTBZIRK 03 - BOTHFELD-VAHRENHEIDE -

Fridtjof-Nansen-Schule (GS)

Beginnend Holzwiesen/Vogtländer Hof; Vogtländer Hof; Leipziger Str. zwischen Vogtländer Hof und Zwickauer Str.; Zwickauer Str.; Leipziger Str. zwischen Zwickauer Str. und Radebeuler Hof; Radebeuler Hof; im Verlauf der Westgrenze von Baublock 122001 bis Kugelfangtrift; ansonsten im Verlauf der Stadtteilgrenze Vahrenheide

GS Gartenheimstraße

Beginnend Anschlussstelle Hannover-Bothfeld; im Verlauf BAB (A2) bis Unterführung Eichhörnchenstieg; im Verlauf Ostgrenze von Baublock 224004 (Eichhörnchenstieg / Feldwege / Burgwedeler Str. bis Einmündung Bischof-von-Ketteler-Str.); Kurze-Kamp-Str.; Gerhart-Hauptmann-Weg zwischen Kurze-Kamp-Str. und Gartenheimstr.; Gartenheimstr. bis Hartenbrakenstr.; Hartenbrakenstr. bis Im Heidkampe; Im Heidkampe bis Laher Heide; Laher Heide bis Laher Graben; Stadtteilgrenze Bothfeld/Lahe bis Kirchhorster Str.; Kirchhorster Str. bis Stadtgrenze; im Verlauf der nördlichen, östlichen und südlichen Stadtbezirksgrenze bis Geha-Platz; Sutelstr. bis Südgrenze von Baublock 223028; im Verlauf der Süd- und Westgrenze von Baublock 223028 bis Kugelfangtrift; Kugelfangtrift bis Langenforther Str.; Langenforther Str. bis Südgrenze von Baublock 222014; im Verlauf der Südgrenzen der Baublöcke 222014 und 222017 bis General-Wever-Str.; im Verlauf der Stadtteilgrenze Bothfeld/Sahlkamp (General-Wever-Str./Langenforther Str.)

GS Grimsehlweg

Beginnend BAB (A2)/Unterführung Eichhörnchensteg; im Verlauf der BAB (A2) bis Im Heidkampe; Im Heidkampe bis Varrelheide; im Verlauf der nördlichen Stadtgrenze bis Kirchhorster Str.; Kirchhorster Str. bis Laher Graben; im Verlauf der Stadtteilgrenze Lahe/Bothfeld (Laher Graben) bis Laher Heide; Laher Heide bis Im Heidkampe; Im Heidkampe bis Einmündung Hartenbrakenstr.; Hartenbrakenstr. bis Gartenheimstr.; Gartenheimstr. bis Einmündung Gerhart-Hauptmann-Weg; Gerhart-Hauptmann-Weg bis Kurze-Kamp-Str.; Kurze-Kamp-Str. bis Burgwedeler Str.; im Verlauf der Ostgrenze von Baublock 224004 (Burgwedeler Str./Feldwege/Eichhörnchenstieg) bis BAB A2; sowie der Stadtteil Isernhagen-Süd

GS Hägewiesen

Beginnend Kugelfangtrift/Holzwiesen; Kugelfangtrift bis General-Wever-Str.; General-Wever-Str. bis Mittellandkanal; Mittellandkanal bis Holzwiesen; Holzwiesen bis Kugelfangtrift

Hoffmann-von-Fallersleben-Schule (GS)

Beginnend General-Wever-Str./Meierwiesen; Nordgrenze von Baublock 222018; im Verlauf der Nord- und Ostgrenze von Baublock 222019 (Kasernengelände/Langensforther Str.) bis Kugelfangtrift; Kugelfangtrift bis Westgrenze von Baublock 223028; im Verlauf der West- und Südgrenze von Baublock 223028 bis Sutelstr.; Sutelstr. bis Geha-Platz; südliche Stadtbezirksgrenze bis Holzwiesen; Holzwiesen bis Kugelfangtrift

GS Tegelweg

Beginnend Kugelfangtrift/General-Wever-Str.; Kugelfangtrift bis Holzwiesen; Holzwiesen bis Vogtländer Hof; Vogtländer Hof; Leipziger Str. zwischen Vogtländer Hof und Radebeuler Hof; Radebeuler Hof; im Verlauf der Westgrenze von Baublock 221001 bis Kugelfangtrift; nördlich dieser Linie verlaufende Stadtteilgrenze Sahlkamp

STADTBEZIRK 04 - BUCHHOLZ-KLEEFELD

GS Groß-Buchholzer-Kirchweg

Beginnend Anschlussstelle Hannover-Misburg; Messeschnellweg bis Mittellandkanal; Mittellandkanal bis östliche Grenze von Baublock 254016; im Verlauf südliche Grenze von Baublock 254016/östliche, südliche und westliche Grenze von Baublock 254017 (Sperlingsfeld); südliche Grenze von Baublock 254007 (Grünfläche); südliche Grenze von Baublock 254013 (Forssmannweg/Verlängerung bis Karl-Wiechert-Allee); Karl-Wiechert-Allee bis Weidetorkreisel; Messeschnellweg (B 3) bis westliche Stadtbezirksgrenze; im Verlauf der westlichen und nördlichen Stadtbezirksgrenze bis Anschlussstelle Hannover-Misburg

GS Lüneburger Damm

Beginnend Karl-Wiechert-Allee/Baumschulenallee; Karl-Wiechert-Allee bis südliche Grenze von Baublock 254013; im Verlauf südliche Grenze von Baublock 254013 (südlich der Grünfläche/Forssmannweg); südliche Grenze von Baublock 254007 (Grünfläche); im Verlauf westliche, südliche und östliche Grenze von Baublock 254017 (Sperlingsfeld)/südliche Grenze von Baublock 254016; östliche Stadtbezirksgrenze bis Baumschulenallee; sowie der Stadtteil Heideviertel

Hinrich-Wilhelm-Kopfschule (GS)

Beginnend Weidetorkreisel; Karl-Wiechert-Allee bis Berckhusenstr.; im Verlauf der südlichen und westlichen Stadtteilgrenze Groß-Buchholz bis Messeschnellweg (B 3); im Verlauf des Messeschnellweges bis zum Weidetorkreisel; sowie der Stadtteil Kleefeld

STADTBEZIRK 05 - MISBURG-ANDERTEN -

Kurt-Schumacher-Schule (GS)

Beginnend Stadtteilgrenze Misburg-Nord/Anderten (südliche Bahnlinie)/Mittellandkanal; Mittellandkanal bis nördliche Brücke der Güterbahn; südliche Grenze von Baublock 511001; südliche Grenze von Baublock 512001; westliche und östliche Grenze von Baublock 513001; südliche Stadtteilgrenze Misburg-Süd; sowie der Stadtteil Anderten

GS Mühlenweg

Beginnend Messeschnellweg (B 3) zwischen Mittellandkanal und Anschlussstelle Hannover-Misburg; Buchholzer Str. bis Meyers Garten; Anderter Str. bis Einmündung Thöner Str.; nordwestliche Grenze von Baublock 504006; westliche und südliche Grenze von Baublock 504007; Anderter Str. bis Bahnlinie; südliche Grenze von Baublock 511001 (Bahnlinie); Mittellandkanal zwischen den Bahnlinien; Stadtteilgrenze Misburg-Nord/Anderten bis westliche Stadtbezirksgrenze (im Verlauf der südlichen Bahnlinie); westliche Stadtbezirksgrenze bis Mittellandkanal; Mittellandkanal bis Messeschnellweg (B 3)

Pestalozzischule I (GS)

Beginnend Messeschnellweg zwischen Anschlussstelle Hannover-Misburg und nördlicher Stadtbezirksgrenze; im Verlauf der nördlichen und östlichen Stadtbezirksgrenze bis Güterbahnlinie Hannover - Lehrte; südliche Grenze von Baublock 513002 bis zum nordöstlichen Hafenbecken; östliche (Verlauf Hafenkanal) und südliche (Bahnlinie) Grenze von Baublock 512001; im Verlauf Anderter Str. bis Zweigkanal; südliche und westliche Grenze von Baublock 504007; östliche und nordöstliche Grenze von Baublock 504006; Anderter Str. bis Meyers Garten; Buchholzer Str. bis Anschlussstelle Hannover-Misburg

STADTBEZIRK 06 - KIRCHRODE-BEMERODE-WÜLFERODE -

GS Am Sandberge

a.) Beginnend Namedorfstr.; Anecampstr. bis Angerstr.; Angerstr. bis In der Bebie; In der Bebie; nördliche, östliche und südliche Grenze von Baublock 471009; Von-Escherte-Str. zwischen Flachsrottenweg und Anecampstr.; Anecampstr. bis Brabeckstr.; in südlicher Richtung im Verlauf Brabeckstr. und Wülferoder Str. bis Kattenbrookstrift; Kattenbrookstrift bis nördliche Grenze von Baublock 473001; nördliche Grenze von Baublock 473001; Richtung Norden im Verlauf der Stadtteilgrenze von Wülferode bis BAB A37; weiter im Verlauf der südlichen und westlichen Stadtteilgrenze von Bemerode bis Bemeroder Str.; Bemeroder Str. bis Lange-Hop-Str.; Lange-Hop-Str. bis nördliche Stadtteilgrenze Bemerode; im Verlauf der nördlichen Stadtteilgrenze Bemerode bis Namedorfstr.

b.) gemeinsamer Schulbezirk mit der GS An der Feldbuschwende >>> siehe dort

GS An der Feldbuschwende

(Gemeinsamer Schulbezirk mit der GS Am Sandberge.)

Beginnend Brabeckstr./Anecampstr.; Anecampstr. bis Von-Escherte-Str.; Von-Escherte-Str. bis Flachsrottenweg; südliche und östliche Grenze von Baublock 471009 bis Stadtteilgrenze Bemerode/Anderten; östliche Stadtteilgrenze Bemerode bis nördliche Grenze von Baublock 473001; nördliche Grenze von Baublock 473001; Kattenbrookstrift bis Wülferoder Str.; im Verlauf Wülferoder Str. und Brabeckstr. bis Anecampstr.

GS Wasserkampstraße

Beginnend Messeschnellweg (B3)/Güterumgehungsbahn; Bahnlinie bis Bemeroder Str.; Richtung Osten im Verlauf der Stadtbezirksgrenze bis Südschnellweg (B65); In der Bebie; Angerstr. bis Anecampstr.; Anecampstr. bis Namedorfstr.; Namedorfstr.; im Verlauf der südlichen Stadtteilgrenze Kirchrode bis Lange-Hop-Str.; östliche (Lange-Hop-Str.) und südliche Grenzen von Baublock 471040; im Verlauf der Stadtteilgrenzen Kirchrode/Bemerode, Seelhorst/Bemerode und Seelhorst/Mittelfeld bis Messeschnellweg (B6); Messeschnellweg (B6/B3) bis Güterumgehungsbahn

STADTBEZIRK 07 - SÜDSTADT-BULT -

GS Bonner Straße

a.) Beginnend Altenbekener Damm zwischen Maschsee und An der Tiefenriede; in nördlicher Richtung An der Tiefenriede; An der Questenhorst; Geibelstr. bis Sallstr.; Sallstr. bis Heidornstr.; Heidornstr.; Große Düwelstr.; Am Südbahnhof bis Bischofsholer Damm; Bischofsholer Damm bis Heiligengeiststr.; Heiligengeiststr.; Haeckelstr. bis Bischofsholer Damm; Bischofsholer Damm bis nördliche Grenze von Baublock 071026; nördliche und östliche Grenze von Baublock 071026; Bemeroder Str. bis Güterumgehungsbahn; im Verlauf der Bahnlinie bis Leinebrücke; im Verlauf der östlichen Stadtbezirksgrenze bis Kurt-Schwitters-Platz; Rudolf-von-Bennigsen-Ufer bis Altenbekener Damm

b.) gemeinsamer Schulbezirk mit der Peter-Petersen-Schule > siehe dort

GS Kestnerstraße

Beginnend Aegidientorplatz; Schiffgraben bis Ostseite Bahnlinie; Ostseite Bahnlinie bis Königstr.; Königstr.; Emmichplatz; Grünstreifen zwischen Fritz-Behrens-Allee und Hindenburgstr.; Waldchausee (Verbindung Zoo - Steuerndieb) bis nördliche Stadtbezirksgrenze "Mitte"; im Verlauf der östlichen Stadtbezirksgrenze "Mitte" bis Bahnlinie; Bahnlinie bis Messeschnellweg; Messeschnellweg bis nördliche Grenze von Baublock 071026; nördliche Grenze von Baublock 071026; Bischofsholer Damm in nördlicher Richtung bis Haeckelstr.; Haeckelstr. bis Heiligengeiststr.; Heiligengeiststr.; Bischofsholer Damm bis Am Südbahnhof; Am Südbahnhof bis Große Düwelstr.; im Verlauf Große Düwelstr., Krausenstr. bis Sallstr.; Sallstr. bis Kleine Düwelstr.; Kleine Düwelstr. bis Sonnenweg; Sonnenweg bis Lutherstr.; Lutherstr. bis Sallstr.; Sallstr. bis Marienstr.; Marienstr. bis Aegidientorplatz

GS Meterstraße

a.) Beginnend Kurt-Schwitters-Platz; nördliche Stadtbezirksgrenze Südstadt-Bult bis Sallstr.; Sallstr. bis Lutherstr.; Lutherstr. bis Sonnenweg; Sonnenweg bis Kleine Düwelstr.; Kleine Düwelstr. bis Sallstr.; Sallstr. bis Krausenstr.; Krausenstr. bis Heidornstr.; Heidornstr.; Sallstr. bis Geibelstr.; Geibelstr. bis An der Questenhorst; An der Questenhorst; Stüvestr.; Stephansplatz; Schlägerstr. bis Krausenstr.; Krausenstr. bis Hildesheimer Str.; Hildesheimer Str. bis Altenbekener Damm; Altenbekener Damm bis Rudolf-von-Bennigsen-Ufer; Rudolf-von-Bennigsen-Ufer bis Kurt-Schwitters-Platz

b.) gemeinsamer Schulbezirk mit der Peter-Petersen-Schule > siehe dort

Peter-Petersen-Schule**(Schule mit besonderem pädagogischen Profil / Primarbereich)**

a) Gemeinsamer Schulbezirk mit der GS Meterstraße

Beginnend Krausenstr. zwischen Hildesheimer Str. und Schlägerstr.; Schlägerstr. bis Stephansplatz; Stephansplatz; Geibelstr. bis Hildesheimer Str.; Hildesheimer Str. bis Krausenstr.

b) Gemeinsamer Schulbezirk mit der GS Bonner Straße

Beginnend Geibelstr. zwischen Hildesheimer Str. und Stüvestr.; Stüvestr.; An der Tiefenriede bis Altenbekener Damm; Altenbekener Damm bis Hildesheimer Str.; Hildesheimer Str. bis Geibelstr.

c.) Das übrige Stadtgebiet Hannover

STADTBEZIRK 08 - DÖHREN-WÜLFEL -

GS Beuthener Straße

Beginnend Garkenburgstr./Grävemeyerstr.; Grävemeyerstr.; Peiner Str. bis Vor der Seelhorst; Vor der Seelhorst bis Wülfeler Bruch; Wülfeler Bruch bis Messeschnellweg (B6); Messeschnellweg (B6) bis südliche Stadtteilgrenze Seelhorst; südliche Stadtteilgrenze Seelhorst bis Garkenburgstr./Grävemeyerstr.; sowie der Stadtteil Mittelfeld

GS Loccumer Straße

Beginnend Garkenburgstr./Bahnlinie; Richtung Süden im Verlauf der Stadtteilgrenze Wüfel bis Leineweher; südliche Grenzen der Baublöcke 291082, 291079 (Am Uhrturm), 291051 (Am Lindenhof); Grenze von Baublock 291064 südlich der Neckarstr.; Neckarstr. bis Kastanienallee; Kastanienallee bis Hildesheimer Str.; Hildesheimer Str. bis An der Wollebahn; nördliche (An der Wollebahn, Holthusenstr., Heintzestr.) und östliche Grenze (Bahnlinie) von Baublock 291074

GS Olbersstraße

Beginnend Hildesheimer Str./Bahnlinie; im Verlauf der Bahnlinie bis Messeschnellweg (B3); Messeschnellweg bis Sonnenlandbrücke; Wüfeler Bruch bis Vor der Seelhorst; Vor der Seelhorst bis Peiner Str.; Peiner Str. bis Grävemeyerstr.; Grävemeyerstr.; Garkenburgstr. bis Bahnlinie; östliche (Bahnlinie) und nördliche Grenze (Heintzestr., Holthusenstr., An der Wollebahn) von Baublock 291074; Hildesheimer Str. Richtung Norden bis Bahnlinie

GS Suthwiesenstraße

Beginnend Hildesheimer Str./Bahnlinie; Hildesheimer Str. bis Einmündung Kastanienallee; Kastanienallee bis Neckarstr.; Neckarstr. bis Richartzstr.; im Verlauf der Grenze von Baublock 291064 südlich der Neckarstr.; im Verlauf der südlichen Grenzen der Baublöcke 291051 (Am Lindenhof), 291079 (Am Uhrturm), 291082; westlich dieser Linie verlaufende Stadtteilgrenze Döhren

STADTBEZIRK 09 – RICKLINGEN -

GS Mühlenberg

Gebiet der Stadtteile Bornum und Mühlenberg

GS Stammestraße

Beginnend im Verlauf Göttinger Chaussee/Göttinger Hof zwischen Bückeburger Allee und Bahnlinie; die östlich davon verlaufende Stadtteilgrenze Ricklingen

GS Tresckowstraße

Gebiet des Stadtteils Wettbergen nordwestlich der Hamelner Chaussee (B217)

GS Wettbergen

Gebiet des Stadtteils Wettbergen südöstlich der Hamelner Chaussee (B217)

Wilhelm-Busch-Schule (GS)

Beginnend Tönniesbergkreisel; Am Tönniesberg; nördliche Grenze von Baublock 402001 (südlich Güterbahnhof Linden); im Verlauf Göttinger Hof, Göttinger Chaussee bis Bückeburger Allee; Bückeburger Allee bis Tönniesbergkreisel; sowie Stadtteil Oberricklingen

STADTBEZIRK 10 - LINDEN-LIMMER -

Albert-Schweitzer-Schule (GS)

Beginnend Limmerstr./Westschnellweg; Limmerstr. bis Leinaustr.; Leinaustr. bis Wilhelm-Bluhm-Str.; Wilhelm-Bluhm-Str. bis Walter-Ballhause-Str.; Walter-Ballhause-Str.; Stärkestr. bis Ottenstr.; südliche (Ottenstr.) und südöstliche Grenze von Baublock 331007; im Verlauf der Ihme bis Spinnereistr.; Spinnereistr. bis Am Küchengarten; Fössestr. bis Nieschlagstr.; Nieschlagstr. bis Rampenstr.; Rampenstr. bis Dieckbornstr.; Dieckbornstr. bis Wittekindstr.; Wittekindstr. bis Beethovenstr.; Beethovenstr. bis Davenstedter Str.; Davenstedter Str. bis östliche Grenze von Baublock 342006; östliche und nördliche Grenze von Baublock 342006; Am Lindener Hafen bis Georg-Westinghouse-Weg; nördliche Grenze von Baublock 342004 (Verlauf der Fösse) bis Liepmannstr.; Liepmannstr. bis Westschnellweg (B6); Westschnellweg (B6) bis Limmerstr.

GS Am Lindener Markt

Beginnend Fössestr./Nieschlagstr.; Fössestr. bis Am Küchengarten; Blumenauer Str.; Schwarzer Bär; nördliche westliche (Ihme) und südliche Grenze von Baublock 351015; Deisterstr. bis Weberstr.; Weberstr.; Posthornstr. Bis Stadtteilgrenze; Stadtteilgrenze Linden-Mitte/Linden-Süd bis Bauweg; Bauweg bis nördliche Grenze von Baublock 342006; nördliche und östliche Grenze von Baublock 342006; Davenstedter Str. bis Beethovenstr.; Beethovenstr.; Wittekindstr. bis Dieckbornstr.; Dieckbornstr. bis Rampenstr.; Rampenstr. bis Nieschlagstr.; Nieschlagstr. bis Fössestr.

Egestorffschule (GS)

Beginnend südliche Grenze von Baublock 351015; Deisterstr. bis Weberstr.; Weberstr.; Posthornstr. bis Stadtteilgrenze; südlich dieser Linie verlaufende Stadtteilgrenze Linden-Süd

GS Kastanienhof

Beginnend Badenstedter Str./Güterumgehungsbahn; Richtung Norden im Verlauf der Güterumgehungsbahn bis Unterführung Davenstedter Str.; weiter östlich im Verlauf der Stadtteilgrenze Limmer/Linden-Mitte bis Am Lindener Hafen; im Verlauf Am Lindener Hafen, Bauweg bis Badenstedter Str.; Badenstedter Str. bis Güterumgehungsbahn; sowie der Stadtteil Limmer

GS Salzmannstraße

Beginnend Limmerstr./Westschnellweg (B6); Limmerstr. bis Leinaustr.; Leinaustr. bis Wilhelm-Bluhm-Str.; im Verlauf Wilhelm-Bluhm-Str., Walter-Ballhause-Str.; Stärkestr. bis Ottenstr.; südliche (Ottenstr.) und südöstliche Grenze von Baublock 331007; im Verlauf der nördlichen und westlichen Stadtteilgrenze Linden-Nord bis Limmerstr.

STADTBEZIRK 11 - AHLEM-BADENSTEDT-DAVENSTEDT -

GS Ahlem

Beginnend Heisterbergallee zwischen Stadtgrenze und Güterumgehungsbahn; nördlich davon verlaufende Stadtteilgrenze Ahlem; sowie aus der Stadt Seelze: Stadtteil Velber ; Ortsteil Letter-Süd

Friedrich-Ebert-Schule (GS)

Beginnend Davenstedter Str. zwischen Freboldstr. und Langrederstr.; im Verlauf der westlichen und südlichen (Fösse) Grenze von Baublock 372019; im Verlauf der nördlichen (Fösse) und westlichen (Bahnlinie) Grenze von Baublock 381014; im Verlauf der Badenstedter Str., Empelder Str., Hermann-Ehlers-Allee bis Stadtgrenze; westlich im Verlauf der Stadtgrenze bis zur nördlichen Grenze von Baublock 372030 (tlw. Hammhof); Droehnenstr. zwischen Hammhof und Freboldstr.; Freboldstr. bis Davenstedter Str.

Gebrüder-Körting-Schule (GS)

Beginnend Badenstedter Str./Güterumgehungsbahn; Richtung Osten im Verlauf der nördlichen (Badenstedter Str.), östlichen und südlichen Stadtteilgrenze Badenstedt bis Stadtgrenze/Hermann-Ehlers-Allee; nördlich im Verlauf Hermann-Ehlers-Allee, Empelder Str., Badenstedter Str. bis Güterumgehungsbahn

GS In der Steinbreite

Beginnend Heisterbergallee zwischen Stadtgrenze und Güterumgehungsbahn; im Verlauf der östlichen und südlichen Stadtteilgrenze Davenstedt bis Carlo-Schmidt-Allee; Süd- und Westgrenze von Baublock 372019; Davenstedter Str. bis Freboldstr.; Freboldstr. bis Droehnenstr.; Droehnenstr. bis Hammhof; nördliche Grenze von Baublock 372030; im Verlauf der Stadtgrenze bis Heisterbergallee

STADTBEZIRK 12 - HERRENHAUSEN-STÖCKEN -

GS Am Stöckener Bach

Beginnend nördliche Stadtbezirksgrenze zwischen Stadtgrenze zu Garbsen/Am Leineufer und Hansastr.; nördliche und westliche (Hansastr.) sowie südliche Grenze von Baublock 201004 bis Mecklenheidestr.; Mecklenheidestr. bis Unterführung Hogrefestr.; Hogrefestr.; Stöckener Str. bis Am Leineufer; Am Leineufer bis Stadtgrenze;

GS Fuhsestraße

Beginnend Am Leineufer/Garbsener Landstr.; im Verlauf des Desbocksriedegrabens zur Leine; südlich im Verlauf der Leine bis südliche Grenze von Baublock 142001; südliche und westliche Grenze von Baublock 142001 bis südliche Grenze von Baublock 142002; im Verlauf der südlichen Grenzen (Haltenhoffstr.) der Baublöcke 142003, 142005, 142006, 142007 und 142008; östliche Grenze von Baublock 142008; im Verlauf der südlichen, westlichen und nördlichen (Bahnlinie) Grenze von Baublock 142004; im Verlauf der östlichen Stadtteilgrenze Leinhausen bis Fuhsestr.; im Verlauf der nördlichen und westlichen Grenze des Stöckener Friedhofs; im Verlauf der Stöckener Str., Am Leineufer bis Garbsener Landstr.

GS Kreuzriede

Beginnend Mecklenheidestr./Hogrefestr.; Mecklenheidestr. bis Rigaer Str.; Rigaer Str.; Am Tannenkamp bis Werksbahnlinie; Werksbahnlinie bis Schönbergstr.; südliche Grenze von Baublock 171018; in südlicher Richtung im Verlauf westlich der Bahnlinie bis Am Herrenhäuser Bahnhof; im Verlauf der südlichen Stadtteilgrenze Ledeburg bis Fuhsestr.; nördliche Grenze des Stöckener Friedhofs bis Hogrefestr.; Hogrefestr. bis Mecklenheidestr.

GS Marienwerder

Stadtteil Marienwerder südlich des Mittellandkanals; sowie aus der Stadt Garbsen: Stadtteil Havelse, Bereich „Auf der Höchte“; Garbsen, Am Hohen Holze; Garbsen, Waldstr. (PLZ 30823)

Nachrichtlich:

Die **GS Saturnring (Garbsen)** besuchen Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Stadtteils Marienwerder nördlich des Mittellandkanals und aus dem Baublock 183001 des Stadtteils Stöcken

GS Wendlandstraße

Beginnend Stadtbezirksgrenze (Leine)/nördliche Grenze von Baublock 142069; westliche (Westschnellweg) und nördliche (tlw. Am Winkelberge) Grenze von Baublock 142015; im Verlauf der südlichen Grenzen (Haltenhoffstr.) der Baublöcke 142003, 142005, 142006, 142007 und 142008; westliche Grenze von Baublock 142008; südliche und westliche Grenze von Baublock 142004; im Verlauf nördlich der Bahnlinie bis Burgweg; südlich dieser Linie verlaufende Stadtteilgrenze Herrenhausen; sowie Stadtteil Burg

STADTBEZIRK 13 – NORD -

GS An der Umlandstraße

Beginnend Brühlstr./Otto-Brenner-Str.; im Verlauf Brühlstr., Königsworther Platz, Nienburger Str. bis Schneiderberg; Schneiderberg bis Callinstr.; im Verlauf der nördlichen Grenze von Baublock 032033; Im Moore bis An der Lutherkirche; im Verlauf An der Lutherkirche (südlicher Teil), Kopernikusstr. bis östlich der Bahnlinie; östlich der Bahnlinie bis Celler Str.; im Verlauf Celler Str., Otto-Brenner-Str.

GS Auf dem Loh

Beginnend Königsworther Platz; Nienburger Str. bis Schneiderberg; Schneiderberg bis Callinstr.; im Verlauf der nördlichen Grenze von Baublock 032033; Im Moore bis An der Lutherkirche; im Verlauf An der Lutherkirche (südlicher Teil), Kopernikusstr. bis östlich der Bahnlinie; westlich davon verlaufende Stadtteilgrenze Nordstadt

Fichteschule (GS)

Beginnend Hans-Meinecke-Weg zwischen Stadtteilgrenze Hainholz/Vahrenwald und Daimlerstr.; im Verlauf Daimlerstr., Melanchthonstr., Grahnstr. bis Moorkamp; Moorkamp bis Scheelenkamp; Scheelenkamp bis Auf dem Dorn; Glashüttenstr.; im Verlauf der westlichen Grenzen der Baublöcke 114021 und 114019 bis Bahnlinie; Bahnlinie bis Petersstr.; Stadtteilgrenze Hainholz/Vahrenwald bis Hans-Meinecke-Weg; sowie der Stadtteil Hainholz

GS Vinnhorst

Beginnend nördliche Stadtgrenze zwischen BAB (A2)/Schulenburg Landstr. und Vahrenwalder Str./Heinrich-Heine-Str. (Lgh.); Vahrenwalder Str. bis Wohlenbergstr.; Wohlenbergstr.; im Verlauf der südlichen Stadtteilgrenze Vinnhorst bis Bahnlinie; Bahnlinie bis südliche Grenze von Baublock 171018; südliche und westliche (Werkbahnlinie) Grenze von Baublock 171018; im Verlauf Friedrich-Klug-Str., Rigaer Str.; im Verlauf der südlichen Stadtteilgrenze Nordhafen bis Hansastr.; westliche und nördliche Grenze von Baublock 201004; im Verlauf der Stadtteilgrenze Vinnhorst bis Stadtgrenze/BAB (A2)

Anlage 2
zur 3. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken
für die allgemein bildenden Schulen
in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover

Den Förderschulen sind folgende Grundschulbezirke zugeordnet:

Albrecht-Dürer-Schule

GS Alemannstraße; GS An der Uhlandstraße; Comeniuschule (GS);
Fridtjof-Nansen-Schule (GS); Johanna-Friesen-Schule (GS); GS Mengendamm

Astrid-Lindgren-Schule

GS Ahlem; Friedrich-Ebert-Schule (GS); Gebrüder-Körting-Schule (GS);
GS In der Steinbreite; GS Kastanienhof

Christian-Andersen-Schule

GS Beuthener Straße; GS Bonner Straße; GS Loccumer Straße; GS Meterstraße;
GS Olbersstraße; Peter-Petersen-Schule (GS); GS Suthwiesenstraße

Erich-Kästner-Schule

Brüder-Grimm-Schule (GS); GS Gartenheimstraße; GS Grimsehlweg;
GS Groß-Buchholzer-Kirchweg; GS Hägewiesen; Hoffmann-von-
Fallersleben-Schule (GS); GS Tegelweg

Ihmeschule

Albert-Schweitzer-Schule (GS); GS Am Lindener Markt; Egestorffschule (GS);
GS Goetheplatz; GS Salzmannstraße

Martin-Luther-King-Schule

GS Mühlenberg; GS Stammestraße; GS Tresckowstraße; GS Wettbergen;
Wilhelm-Busch-Schule (GS)

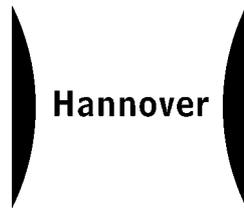
Maximilian-Kolbe-Schule

GS Am Sandberge; GS an der Feldbuschwende; Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule (GS);
GS Kestnerstraße; Kurt-Schumacher-Schule (GS); GS Lüneburger Damm;
GS Mühlenweg; Pestalozzischule I (GS); GS Wasserkampstraße

Paul-Dohrmann-Schule

GS Am Stöckener Bach; GS Auf dem Loh; Fichteschule (GS); GS Fuhsestraße;
GS Glücksburger Weg; GS Kreuzriede; GS Marienwerder; GS Vinnhorst;
GS Wendlandstraße

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat 3,4,7,8,12
In den Schulausschuss
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt,
Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt,
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0298/2005

Anzahl der Anlagen 7

Zu TOP

Haushaltskonsolidierungsprogramm V - Veräußerung von Grundstücks(teil-)flächen

Antrag zu beschließen,

die Verwaltung zu beauftragen, die Veräußerung folgender Grundstücksflächen vorzubereiten:

Stadtbezirk 3: Teilgrundstück der Grundschule (GS) Hoffmann-von-Fallersleben (Anlage 1)

Stadtbezirk 3: Teilgrundstück der GS Hägewiesen (Anlage 2)

Stadtbezirk 3: Teilgrundstück am Schulzentrum Bothfeld (Anlage 3)

Stadtbezirk 4: Grundstück der Förderschule (FöS) Maximilian-Kolbe-Schule (Anlage 4)

Stadtbezirk 7: Grundstück der Kindertagesstätte Plathnerstraße (Anlage 5)

Stadtbezirk 8: Grundstück der ehemaligen Schulanlage Spittastraße (Anlage 6)

Stadtbezirk 12: Teilgrundstück der GS Kreuzriede (Anlage 7)

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 soll in jeder Drucksache vermerkt werden,

ob die verwendeten Daten geschlechtsdifferenziert erhoben und ausgewertet wurden und inwieweit Frauen von der geplanten Maßnahme anders betroffen sind als Männer – im Hinblick auf Rechte, Ressourcen, Beteiligung u.a. (Drucksache Nr. 1278 / 2003)

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind im Wesentlichen finanzieller Art und daher nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

Frauen können von der geplanten Veräußerung von Grundstücks(teil)flächen in folgenden Funktionen betroffen sein:

als Schülerinnen, Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen,
als Elternteile, Sportlerinnen und
als sonstige Besucherinnen.

Durch die Veräußerung von Grundstücks(teil)flächen und die Nutzung eines gut erreichbaren anderen Standortes einer Schule bzw. einer Kindertagesstätte ergibt sich keine spezifische Betroffenheit.

Kostentabelle

s. nachfolgender Begründungstext. Die zu erwartenden Einnahmen werden im Wirtschaftsplan des Gebäudewirtschaftsbetriebes veranschlagt.

Begründung des Antrages

Der Rat hat mit Drucksache Nr. 2669/2003 das Haushaltskonsolidierungsprogramm V (HK V) beschlossen. Nach Anlage 1, Lfd. Nr. 128 dieser Drucksache ist aus der Bewirtschaftung von Grundstücken aus dem Bestand des FB Gebäudemanagement ein HK-Effekt von 3.088.700 € zu erzielen.

Bei dem zu erzielenden HK-Effekt sollen die Aufgabe von 5 Schulstandorten, der Verkauf von Grundstücksflächen sowie die Verlagerung der Musikschule über 2,2 Mio. € erbringen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass außer den in dem Antrag dieser Drucksache genannten Standorten die ehemalige OS Rehmer Feld aufgegeben und das Grundstück veräußert wird (Drucksache Nr. 551/2004). Außerdem wird der Schulstandort Am Hohen Ufer aufgegeben und das Grundstück vermarktet. Ebenfalls ist vorgesehen, ein ca. 2.400 m² großes Teilgrundstück der Grundschule Glücksburger Weg zu vermarkten; die Drucksache (Drucksache Nr. 0231/2005) befindet sich im Beschlussverfahren. Ferner ist nach Aufgabe der Nutzung mit der Rückgabe des Grundstücks der FöS Schlägerstraße durch die Region zu rechnen; in diesem Fall wäre eine Vermarktung zusammen mit dem Grundstück der jetzigen Südstadt-/Kinder- und Jugendbibliothek möglich.

Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei diesem Betrag nicht um die zu erzielenden Verkaufserlöse handelt, sondern um die daraus resultierenden Zinseffekte und die entfallenden Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksbewirtschaftung. Bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 % müssen Verkaufserlöse in Höhe von rund 28 Mio. € erzielt werden, um - einschließlich der entfallenden Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksbewirtschaftung - einen HK-Effekt von rund 2,2 Mio. € zu erreichen. Die Verkaufserlöse selbst sollen als Eigenkapital zur Finanzierung der dringend erforderlichen Investitionen des FB Gebäudemanagement verwendet werden. Die dafür entfallende Fremdfinanzierung erbringt die Zinsersparnis, die mit 5 % kalkuliert ist.

Zu 1.)

Stadtbezirk 3: Teilgrundstück der GS Hoffmann-von-Fallersleben

Von der Verwaltung vorgeschlagen wird die Vermarktung einer ca. 1.800 m² großen Teilfläche zwischen Schule und Kindertagesstätte. Der Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide hatte sich gegen diese Lösung ausgesprochen (DS Nr. 15-1611/2004). Die Verwaltung teilt dessen Bedenken nicht und hält die verbleibende Fläche für ausreichend. Die nördlich gelegene Grünfläche könnte als Bewegungs- und gegebenenfalls als Erweiterungsfläche für die Schule genutzt werden. Für eine Vermarktung scheidet sie wegen fehlender Erschließung aus.

Eine Vermarktung zu Wohnbauzwecken kollidiert möglicherweise mit der Nutzung des nordwestlich dieser Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1418 gelegenen Bolzplatzes. Die vorgeschlagene Veräußerungsfläche gilt zwar gemäß § 34 BauGB als bebaubar, jedoch müsste sich eine Wohnnutzung - um Konflikte zu vermeiden – auf den vorderen Grundstücksbereich beschränken.

Zwischen den Grundstücken der Schule und der Kindertagesstätte soll auch nach Heraustrennung des Teilgrundstücks eine Wegbeziehung gewährleistet werden, um die Kooperationsmöglichkeiten beider Einrichtungen zu erhalten.

Zu 2.)

Stadtbezirk 3: Teilgrundstück der GS Hägewiesen

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, eine ca. 2.800 m² große Fläche östlich des Schulgebäudes zu vermarkten.

Der Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide hat sich gegen eine Teilvermarktung des Außengeländes ausgesprochen (DS 15-2506/2004).

Die Verwaltung teilt diese Auffassung nicht, wenn sie auch nicht verkennt, dass die Abteilung der Grundstücksfläche gewisse Einschränkungen in der Freiflächennutzung mit sich bringt. Sie hält diese Einschränkungen aber für zumutbar.

Aus städtebaulicher Sicht wäre eine zweigeschossige straßenbegleitende Bebauung denkbar. Für das Vorhaben wäre die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Zu 3.)

Stadtbezirk 3: Teilgrundstück am Schulzentrum Bothfeld

Vorgeschlagen wird die Vermarktung einer 540 m² großen Fläche am Fußweg westlich des Schulgebäudes. Gemäß Bebauungsplan handelt es sich um eine Fläche für Gemeinbedarf (Jugendtreff). Diese Nutzung ist nicht mehr aktuell. Eine Änderung des Bebauungsplanes wäre erforderlich. Die westliche Fläche könnte mit einbezogen und der Bebauungsplan für die gesamte Fläche geändert werden.

Zu 4.)

Stadtbezirk 4: Grundstück der FöS Maximilian-Kolbe-Schule

Die Verwaltung schlägt vor, die Maximilian-Kolbe-Schule in das angrenzende Gebäude der ehemaligen OS Nackenberger Straße zu verlegen, sobald dieses Gebäude für die

zwischenzeitliche Unterbringung von Teilen des Gymnasiums Schillerschule aus Anlass der dortigen Sanierungsarbeiten nicht mehr benötigt wird (voraussichtlich Anfang 2006). Die FöS findet dort ein deutlich großzügigeres Raumangebot vor als in ihrem derzeitigen Gebäude. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Außenstelle im Lüneburger Damm nach dem Umzug aufgelöst werden kann.

Die ca. 24.500 m² große Liegenschaft der Maximilian-Kolbe-Schule soll dann vermarktet werden. Änderungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes wären erforderlich. Sie werden voraussichtlich mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen.

Zu 5.)

Stadtbezirk 7: Grundstück der Kindertagesstätte Plathnerstraße

Da die Sanierung des Gebäudes nicht wirtschaftlich ist, soll die Kindertagesstätte im Sommer 2007 verlagert und das 3.190 m² große Grundstück Plathnerstraße verkauft werden. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1305 und ist dort als eingeschossige Kindertagesstätte festgesetzt. Für eine Folgenutzung als Bürostandort wäre eine Änderung der planungsrechtlichen Voraussetzungen erforderlich. Damit soll Ende 2005 begonnen werden. Mit einer Verfahrensdauer von etwa zwei Jahren ist zu rechnen. Die geplante Bebauungsplanänderung sieht eine Festsetzung als Kerngebiet mit einer drei- bis viergeschossigen Bebauung für Büronutzungen vor. Einzelhandel soll ausgeschlossen werden.

Voraussetzung für die Vermarktung ist, dass die notwendigen Kindertagesstättenplätze an anderer geeigneter Stelle wirtschaftlich nachgewiesen werden können.

Zu 6.)

Stadtbezirk 8: Grundstück der ehemaligen Schulanlage Spittastraße

Die Integrierte Gesamtschule Kronsberg ist im Sommer 2004 aus der Schulanlage Spittastraße in das neu errichtete Gebäude auf dem Kronsberg umgezogen. Seitdem steht das Gebäude leer. Derzeit ist beabsichtigt, Grundstück und Gebäude Spittastraße ab Sommer 2005 für maximal ein Schuljahr durch die Glockseeschule nutzen zu lassen, um dort eine möglichst zügige Durchführung der Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahme zu ermöglichen. Danach wäre eine Vermarktung des gesamten ca. 24.800 m² großen Grundstücks Spittastraße möglich. Denkbar ist eine Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken. Änderungen des Flächennutzungs- und des Bebauungsplanes wären erforderlich.

Zu 7.)

Stadtbezirk 12: Teilgrundstück der GS Kreuzriede

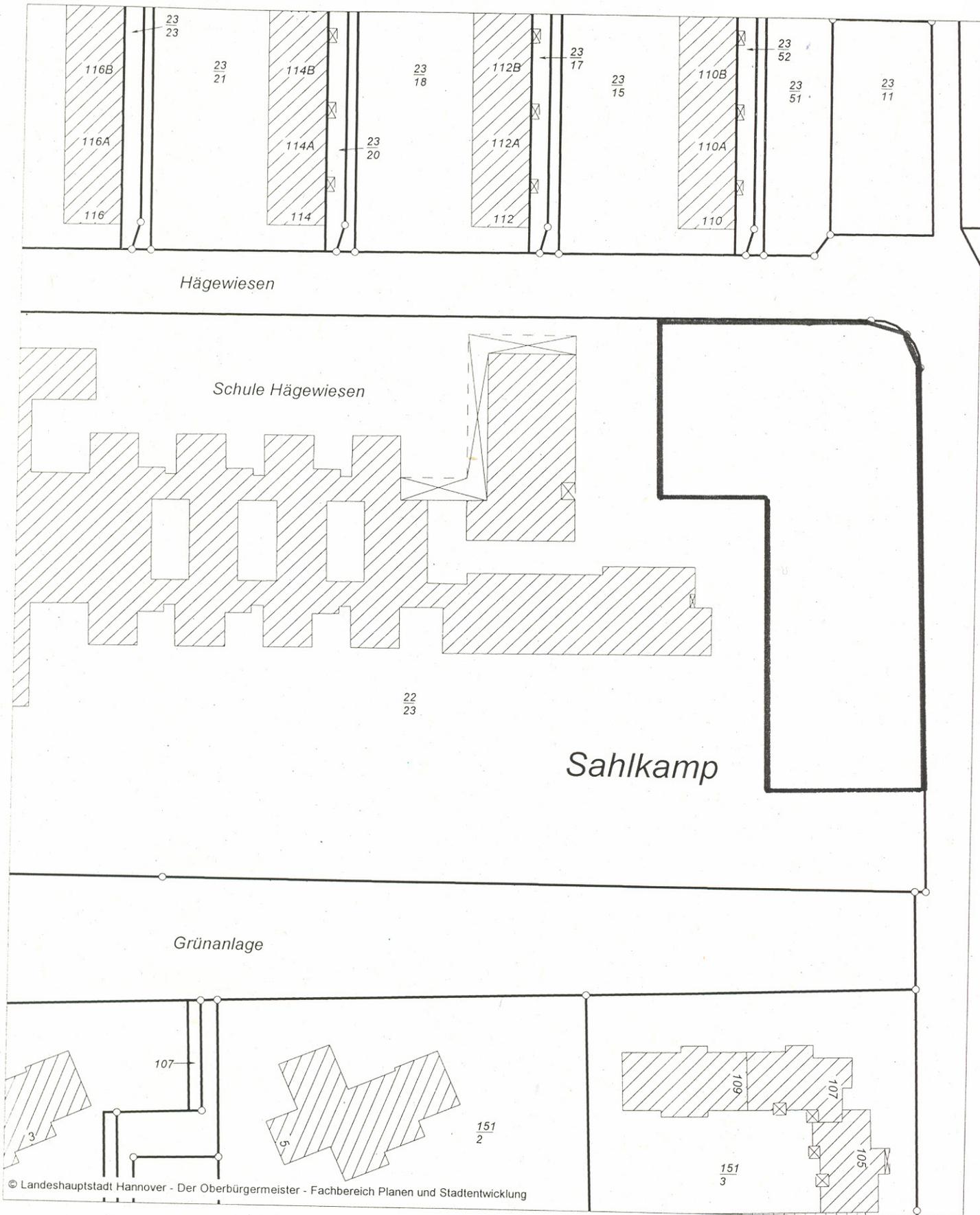
Vorgeschlagen wird die Vermarktung des an die Borglingstraße angrenzenden nördlichen ca. 2.100 m² großen Grundstücksteils in einer Tiefe von 30 m zu Wohnzwecken. Eine Änderung des Bebauungsplanes wäre erforderlich.

Bei Umsetzung aller genannten Maßnahmen hält die Verwaltung den angestrebten HK-Effekt grundsätzlich für erzielbar, wobei wegen der langwierigen Verfahren allerdings offen bleibt, ob die erforderliche Kassenwirksamkeit während der Laufzeit des Haushaltskonsolidierungsprogramms V eintreten wird. Bei der Veräußerung der Teilgrundstücke werden die Effekte eventuell durch Ersatzmaßnahmen eingeschränkt, die zur Sicherung von Funktionen oder Anlagen auf den abgeteilten Grundstücken erforderlich sind (z.B. Zäune, Sportanlagen o.ä.). Sie werden in Absprache mit den betroffenen Nutzern festgelegt und in den vorzulegenden Einzeldrucksachen mit Kosten dargestellt.

Zur Umsetzung ist in jedem Einzelfall eine Beschlussdrucksache vorzulegen.

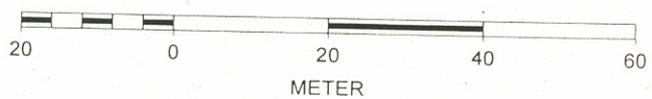
Unabhängig davon wird geprüft, ob weitere Grundstücke oder Teilflächen für eine Vermarktung in Betracht kommen.

19
Hannover / 09.02.2005



GS HÄGEWIESEN
CA. 2.800 m²

MASSTAB 1 : 1.000





© Landeshauptstadt Hannover, Oberbürgermeister, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

SCHULZENTRUM BOTHFELD
CA. 540 m²

MASSTAB 1 : 1.000

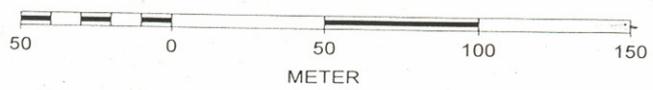




© Landeshauptstadt Hannover - Der Oberbürgermeister - Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

SOS MAXIMILIAN KOLBE /
OS NACKENBERGER STR.
CA. 24.500 m²

MASSTAB 1 : 2.500

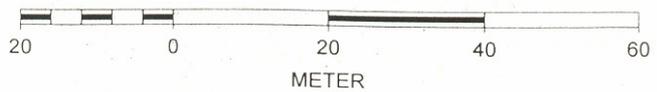




© Landeshauptstadt Hannover | Der Oberbürgermeister - Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

KITA PLATHNERSTR. 4a
CA. 3.190 m²

MASSTAB 1 : 1.000

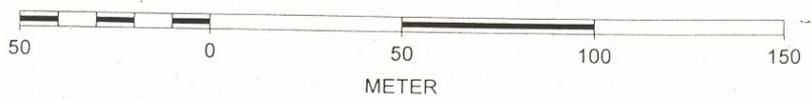




© Landeshauptstadt Hannover - Der Oberbürgermeister - Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

IGS SPITTASTASSE
CA. 24.800 m²

MASSTAB 1 : 2.000

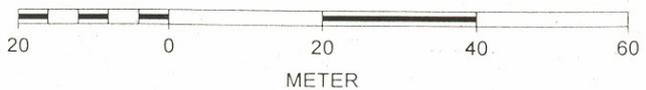




© Landeshauptstadt Hannover - Der Oberbürgermeister - Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

GS KREUZRIEDE
CA. 2.100 m²

MASSTAB 1 : 1.000



Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Schulausschuss
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Bothfeld-Vahrenheide (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Buchholz-Kleefeld (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Südstadt-Bult (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Herrenhausen-Stöcken (zur
Kenntnis)

1. Ergänzung

Nr. 0298/2005 E1

Anzahl der Anlagen 6

Zu TOP

**Änderungsanträge der Stadtbezirksräte Bothfeld-Vahrenheide und
Herrenhausen-Stöcken sowie Mitte und Südstadt-Bult zur Drucksache 0298/2005
gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Rates**

Antrag zu beschließen,

1. dem Antrag des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide (DS 15-0528/2005, s. Anlage 1) zu folgen und das Teilgrundstück der Grundschule (GS) Hoffmann-von-Fallersleben, das Teilgrundstück der GS Hägewiesen und Fläche neben dem Schulzentrum Bothfeld nicht zu veräußern, sondern als Ersatz einen Teilbereich der Städtischen Baumschule (s. Anlage 2) als Wohnbaufläche zu entwickeln und zu veräußern,
2. a) dem Antrag, Punkt 1 des Stadtbezirksrates Herrenhausen-Stöcken (DS 15-0402/2005, s. Anlage 3) zu folgen, das Teilgrundstück der GS Kreuzriede nicht als Wohnbaufläche zu entwickeln und zu veräußern.
b) Dem Ersatzvorschlag des Bezirksrates – Punkt 2 des Antrages – nicht zu folgen, sondern stattdessen als Ersatz einen weiteren Teilbereich der Städtischen Baumschule in Bothfeld zu veräußern,
3. den Anträgen des Stadtbezirksrates Mitte (DS 15-0619/2005, s. Anlage 4 und D-S 15-0770/2005, s. Anlage 5) und des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult (DS 15-0861/2005, s. Anlage 6) zu folgen, die Vermarktung des Grundstücks der Kindertagesstätte Plathnerstraße erst zu beginnen, nachdem ein mit dem Betreiber einvernehmlich festgelegter Ersatzstandort für die Kindertagesstätte gefunden ist.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 soll in jeder Drucksache vermerkt werden, ob die verwendeten Daten geschlechtsdifferenziert erhoben und ausgewertet wurden und inwieweit Frauen von der geplanten Maßnahme anders betroffen sind als Männer – im Hinblick auf Rechte, Ressourcen, Beteiligung u.a. (Drucksache Nr. 1278 / 2003)

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind im Wesentlichen finanzieller Art und daher nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

Frauen können von der geplanten Veräußerung von Grundstücks(teil)flächen in folgenden Funktionen betroffen sein:

als Schülerinnen, Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen,
als Elternteile, Sportlerinnen und
als sonstige Besucherinnen.

Durch die Veräußerung von Grundstücks(teil)flächen und die Nutzung eines gut erreichbaren anderen Standortes einer Schule bzw. einer Kindertagesstätte ergibt sich keine spezifische Betroffenheit.

Kostentabelle

s. nachfolgender Begründungstext. Die zu erwartenden Einnahmen für die Baumschulfläche werden im Haushalt der Landeshauptstadt Hannover veranschlagt.

Begründung des Antrages

Zu 1:

Eine Vermarktung der Teilgrundstücke würde gewisse Einschränkungen in der Freiflächennutzung für die Schulen nach sich ziehen. Darauf wurde auch in der Beschlussdrucksache Nr. 0298/2005 bereits hingewiesen. Durch eine Vermarktung von Baumschulflächen „An den Hilligenwöhren“ könnten diese Einschränkungen vermieden

werden. Die Fläche liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1091 und ist als „Fläche für die Landwirtschaft: Städtische Baumschule“ ausgewiesen. Sie eignet sich als Arrondierungsfläche des vorhandenen Wohnquartiers. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ist erforderlich. Falls Kosten für Ersatzflächen für die Baumschule entstehen, sind diese von den Grundstückserlösen abzuziehen.

Zu 2:

Die Verwaltung erkennt an, dass auch die Teilvermarktung an der GS Kreuzriede gewisse Einschränkungen der Freiraumnutzung der Schule mit sich bringen könnte. Das von dem Stadtbezirksrat Stöcken-Herrenhausen vorgeschlagene Ersatzgrundstück ist für eine Vermarktung nicht geeignet: Die Fläche ist inzwischen gemäß Niedersächsischem Waldgesetz größtenteils Wald. Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil. Im Flächennutzungsplan ist sie mit „Fläche für Gemeinbedarf – Schule“ ausgewiesen. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, als Ersatzfläche weitere Baumschulflächen in Bothfeld in Wohnbauflächen umzuwandeln, zu veräußern und der Baumschule geeignete Ersatzflächen zuzuweisen.

Zu 3:

Die Grundsatzentscheidung für eine Verlagerung der Kindertagesstätte sowie die Veräußerung des Grundstücks soll im Rahmen der Beschlussdrucksache 0298/2005 erfolgen. Die tatsächliche Veräußerung des Grundstücks kann erst angestrebt werden, wenn - wie in der Drucksache dargelegt - die notwendigen Kindertagesstättenplätze an anderer, geeigneter Stelle wirtschaftlich nachgewiesen werden können. Der Verwaltung ist bewusst, dass dies voraussetzt, dass ein mit dem Betreiber, der Friedenskirchengemeinde, und den Stadtbezirksräten Mitte und Südstadt-Bult einvernehmliches Konzept für den neuen Standort der Kita gefunden wird. Die Verwaltung wird die bereits 2003/2004 begonnenen Gespräche mit allen Betroffenen wieder aufnehmen und intensivieren.

19
Hannover / 21.04.2005

SPD

Drucks.-Nr. 15-0528/2005

Fraktion im Bezirksrat der

Landeshauptstadt **Hannover**

Bothfeld - Vahren-
heide Peter
Meyer
Fraktionsvorsitzend
er

Thüringer Str. 65
30179 Hannover
Tel.: 0511 63 83 71

Hannover, den 07. März 2005

Fax: 638371

Bezirksrat Bothfeld - Vahrenheide
Herrn Bezirksbürgermeister
Hans Battefeld
über
Amt für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten

Änderungsantrag zur Drucksache 0298/2005 Haushaltskonsolidierungsprogramm V, Veräußerung von Grundstücks(teil-)flächen im Stadtbezirk Bothfeld - Vahrenheide

Der Bezirksrat möge beschließen:

1. Der Bezirksrat Bothfeld - Vahrenheide lehnt die Veräußerung von Teilflächen städtischer Schulen sowie Flächen, die der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur in den Stadtteilen dienen grundsätzlich ab. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung und den Strategien zur langfristigen Entwicklung der LH Hannover wird die Verwaltung aufgefordert, dem Bezirksrat ein langfristiges Entwicklungskonzept vor zu legen.
2. Rat und Verwaltung werden aufgefordert, anstelle der in der Drucksache 0298/2005 vorgesehenen Veräußerung von drei städtischen Schulgrundstücks(teil-)flächen der GS Hoffmann- von- Fallersleben-Schule, der GS Hägewiesen und am Schulzentrum Bothfeld andere städtische Grundstücke, im Bereich des Stadtbezirks Bothfeld - Vahrenheide, zu verkaufen.

**Anlage 1 zur
Drucksache**

Begründung:

Die Landeshauptstadt Hannover verfolgt mit dem Haushaltskonsolidierungsprogramm V ein wichtiges Projekt zur Stabilisierung des städtischen Etats. Von den Konsolidierungsmaßnahmen spürbar betroffen werden jetzt auch Kinder und Jugendliche. Andererseits möchte die LH Hannover mit attraktiven Wohnflächen junge Familien in der Stadt halten. Dies wird nur gelingen, wenn auf Dauer entsprechende Infrastruktur für den Stadtbezirk zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund müssen die im Bereich des Stadtbezirks Bothfeld - Vahrenheide von der Verwaltung angedachten Veräußerungen von Flächen des Schulgeländes der GS Hägewiesen, der GS Hoffmann-von-Fallersleben-Schule sowie am Schulzentrum Bothfeld beurteilt werden.

Die geplanten Einschnitte in die Grundstücke der Grundschulen bedeuten eine erhebliche Verschlechterung des Außengeländes der Schulen und damit der Bewegungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler. Das Grundstück am Schulzentrum Bothfeld ist nach lange bestehenden Vorstellungen des Bezirksrats Bothfeld-Vahrenheide die Optionsfläche für die Einrichtung eines Jugendtreffs im Stadtteil. Angesichts erheblicher Probleme am derzeitigen Standort des Jugendtreffs erhält diese Option ein deutlich höheres Gewicht, als dies in der Vergangenheit absehbar war.

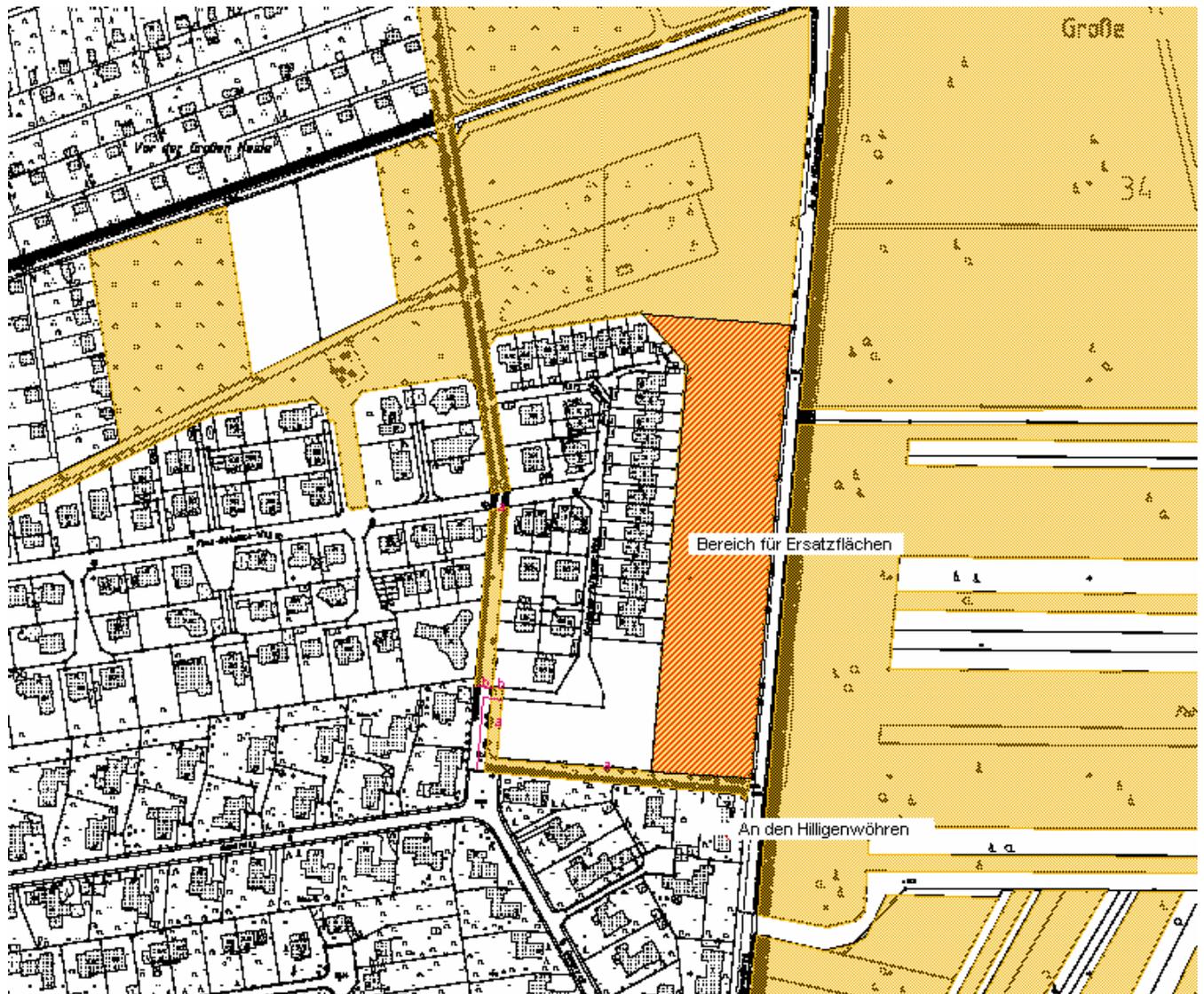
Bevor stadteigene Grundstücke zu Lasten von Kindern und Jugendlichen veräußert werden, sind alle geeigneten Möglichkeiten zu nutzen, den beabsichtigten Konsolidierungseffekt durch Veräußerung anderer städtischer Grundstücke zu erreichen. Alternativen sind im Stadtbezirk Bothfeld-Vahrenheide vorhanden.

Als Ersatzfläche für das Teilgrundstück der GS Hägewiesen, Größe ca. 2800 m², (DS 0298/2005, Anlage 2), kommt ein entsprechend großes Teilgrundstück an der Wittenberger Str. neben der dortigen Kita in Betracht. Siehe Anlage I zu diesem Änderungsantrag.

Als Ersatzfläche für das Teilgrundstück der GS Hoffmann-von-Fallersleben-Schule zu ca. 1800 m² (DS 0298/2005, Anlage 1) und dem Grundstück am Schulzentrum Bothfeld zu ca. 540 m², (DS 0298/2005, Anlage 3) kommt ein entsprechend großes Teilgrundstück der „Städtischen Baumschule“ im südlichen Abschnitt entlang der Straße „An den Hilligenwöhren“, Hannover Bothfeld, in Betracht. Siehe Anlage 2 zu diesem Änderungsantrag. Die Auswahl der Fläche soll mit der „Städtischen Baumschule“ abgestimmt werden, damit der Betrieb der Baumschule nicht beeinträchtigt wird.



Stadtkartenausschnitt
Anlage 2 zur
Drucksache



|-----| ~ 50 m

SPD-Bezirksratsfraktion

CDU-Bezirksratsfraktion

B90/DIE GRÜNEN

**im Bezirksrat des Stadtbezirkes
Herrenhausen-Stöcken**

Hannover, den **23.02.02**

Frau
Bezirksbürgermeisterin
Margrit Heidi Stolzenwald

über Amt für zentrale Dienste
Abteilung für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
Rathaus
Trammplatz 2
30159 Hannover

Interfraktioneller Änderungsantrag zur DS 0298/2005
gem. § 12 (1) der GO des Rates der LHH
in die Sitzung des Stadtbezirksrates am 23.02.2005

Kein Verkauf einer Grundstücksteilfläche der Grundschule Kreuzriede

Der Stadtbezirksrat möge beschließen:

1. Der Bezirksrat lehnt den in der Drucksache 0298/2005 beabsichtigten Verkauf einer Grundstücksteilfläche der Grundschule Kreuzriede ab.
2. Zur Konsolidierung des Haushaltes schlägt der Bezirksrat vor, die Fläche an der Ecke Fuhsestraße/Eichsfelder Straße, auf der zurzeit noch die nicht mehr genutzten Wohncontainer ohne Genehmigung stehen und die bebauungsplantechnisch als Schulerweiterungsfläche ausgewiesen ist, zu veräußern.

Begründung:

Zu 1:

Es handelt sich bei der Grundstücksfläche um die einzige Grün(frei-)fläche, auf der die Schülerinnen und Schüler unter anderem Fußball spielen können. Eine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zur Schule ist hingegen im Hinblick auf Lärm sehr problematisch. Es gibt darüber hinaus im Stadtbezirk keinen Bedarf an zusätzlicher Fläche für Wohnbebauung; im Bereich Entenfangweg/Eilersgelände sowie auf einem L-förmigen Streifen entlang der Fuhsestraße/Einbecker Straße soll in den nächsten Jahren auch Wohnbebauung erfolgen.

Zu 2:

Für das Grundstück, was als Erweiterungsfläche für die Emil-Berliner-Schule gedacht war, gab es bereits mehrere Interessenten. Die dortigen Wohncontainer stehen bereits seit mehreren Jahren leer und seit 2 Jahren ist die Baugenehmigung dort abgelaufen. Diese Fläche würde sich im Hinblick auf die Erweiterungsmöglichkeiten nahezu für Wohnbebauung anbieten.

SPD-Bezirksratsfraktion

CDU-Bezirksratsfraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Anlage 4 zur
Drucksache**

Hannover, den 23.03.2005

Fraktion der
Christlich Demokratischen Union
im Stadtbezirksrat Mitte
der Landeshauptstadt Hannover

Dieter Prokisch
Brühlstr. 15
30169 Hannover
Tel./Fax priv.: 0511 / 15108
E-Mail: D.Prokisch@t-online.de

Drucksache Nr. 15-0619/2005

An die Bezirksbürgermeisterin
im Stadtbezirk Mitte
Frau Sonja Eick
über den Fachbereich Zentrale Dienste
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
Trammplatz 2 (Rathaus)
30159 Hannover
E-Mail: 10.15.1@Hannover-Stadt.de

Antrag

gem. § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
in den Bezirksrat am 11.04.2005

Thema: Schließung der Kita Platnerstraße

Es wird empfohlen zu beschließen:

- 1.) Die Verwaltung stellt den Mitgliedern des Bezirksrats Mitte die entsprechende Drucksache zu, die der Bezirksrat Süd zu diesem Thema erhalten hat.
- 2.) Die Verwaltung stellt dem Bezirksrat ihre Überlegungen zur Schließung/Verlagerung vor.

Begründung:

Da etwa die Hälfte der Kinder der Kita Platnerstraße aus dem Bezirk Mitte kommt, ist eine Information des Bezirksrats Mitte mehr als angebracht.

Dieter Prokisch
Fraktionsvorsitzender

**SPD • CDU • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Hannoversche Linke
Fraktionen im Stadtbezirksrat Mitte**

FDP

A B S C H R I F T

Frau Bezirksbürgermeisterin
Sonja Eick o.V.i.A.

Drucks. Nr. 15-0770/2005

über
Fachbereich zentrale Dienste
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
Trammplatz 2

30159 Hannover

Hannover, 11.04.2005

Interfraktioneller Antrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates der
Landeshauptstadt Hannover

**Thema: HK V – Veräußerung von Grundstücks(teil)flächen – *Kindertagesstätte*
Plathnerstraße**

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung der Grundstücksfläche Kindertagesstätte Plathnerstraße nur dann vorzubereiten, wenn im Vorfeld Einvernehmen mit der Friedenskirche als Betreiberin hergestellt worden ist, das eine Ersatzlösung in naher Umgebung sicherstellt.

Begründung:

Die Verwaltung geht in ihrer Begründung zur Veräußerung vom bisherigen Kurs ab, der einen Alternativstandort vorsah. In der Nähe des bisherigen Standortes wird – als Scharnier zwischen den Stadtteilen Südstadt und Zooviertel – allerdings Ersatz benötigt. Dies ergibt sich bereits aus den Einzugsbereichen der KiTa.

Die Friedenskirchengemeinde ist als Betreiberin dieser Kindertagesstätte von den Absichten der Verwaltung bisher nicht unterrichtet worden. Sie hat sich in den bisherigen Gesprächen stets als kompromissbereiter Partner gezeigt. Deshalb sollte die Verwaltung wieder das Gespräch mit der Kirchengemeinde suchen, statt die Gemeinde vor vollendete Tatsachen zu stellen, und man sollte gemeinsam nach Lösungen suchen.

SPD-Fraktion
Martin Elsner (o.V.i.A.)

CDU-Fraktion
Dieter Prokisch (o.V.i.A.)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Heidi Ritzer-Bruns (o.V.i.A.)

Jörg Purschke (o.V.i.A.)

**Anlage 5 zur
Drucksache**
Wilfried Engelke

**INTERFRAKTIONELLER ÄNDERUNGSANTRAG zur
Beschlussdrucksache 0298/2005**

Hannover, 11.04.2004

Frau Bezirksbürgermeisterin
Gabriele Schröter o.V.i.A.
über Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
Rathaus
Trammplatz 2

Interfraktioneller Änderungsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates der
Landeshauptstadt Hannover in der Sitzung des
Stadtbezirksrates Südstadt-Bult am 20.04.2005.

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die Veräußerung der Grundstücksfläche Kindertagesstätte Plathnerstraße nur dann vorzubereiten, wenn im Vorfeld ein Einvernehmen mit der Friedenskirche als Trägerin der Kindertagesstätte hinsichtlich eines Ersatzstandortes hergestellt worden ist.

Begründung:

Die Friedenskirchengemeinde als Trägerin dieser Kindertagesstätte ist von den Absichten der Verwaltung bisher nicht unterrichtet worden. Sie hat sich in den bisherigen Gesprächen stets als kompromissbereiter Partner gezeigt. Von daher sollte die Verwaltung den Kurs der Gespräche mit der Kirchengemeinde wieder einschlagen, nach Lösungen gemeinsam suchen und die Gemeinde nicht vor vollendete Tatsachen stellen.

Sollte es überhaupt zu einem Verkauf des Grundstücks kommen, so ist dies nur unter der o.g. Bedingung vertretbar.



CDU

/SPD

Bündnis 90/Die Grünen

FDP